Basel, den 15. April 1939 XXXIX. Jahrgang / No. 15

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

EINLADUNG

zu einer

Ausserordentlichen Delegiertenversammlung

Der Aufsichtsrat wie die Verwaltungskommission haben beschlossen, gestützt auf § 28 der Verbandsstatuten, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen und sie auf Sonntag, den 30. April, festgelegt. Die Versammlung findet in Olten statt, im Saalbau, resp. Konzertsaal Olten (in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes) und wird vormittags punkt 10 Uhr eröffnet werden.

Traktanden:

1. Eröffnung und Ernennung der Stimmenzähler.
2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Beschlussfassung über die Stellungnahme des V. S. K. zu der Abstimmungsvorlage am 4. Juni 1939 betreffend die Ausgleichsteuer.

Der Beschlusses-Antrag der einberufenden Verwaltungsbehörden wird am 17. April im «Bulletin» und in der übrigen Verbandspresse veröffentlicht und den Verbandsvereinen noch je nach Anzahl der Delegierten zugestellt werden.

Die Einberufung dieser Versammlung wird nur einmal publiziert.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
J. Huber.

Basel, den 12. April 1939.

Nationalrat und Ständerat einigen sich auf ³/₄%.

Die Speditivität, mit der unser Parlament in der vergangenen Session gearbeitet hat, war für alle, die gerade in den gefahrvollen Zeiten, wie wir sie jetzt erleben, ein aktives und schnelles Arbeiten unserer wichtigsten demokratischen Institutionen erwarten, erfrischend und ermutigend. Noch bis kurz vor Schluss der Session war zwar das Schicksal der Vorlage über die Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung unbestimmt. Der zuerst gefasste Beschluss des Ständerates, den Satz für die Selbsthilfegenossenschaften auf maximal 1% zu begrenzen, das dadurch bedingte Hin und Her, zusammen mit weiteren Differenzen, schien die Möglichkeit einer Verschiebung der Schlussabstimmungen auf die nächste Session in den Bereich der Verwirklichung zu rücken. Doch — unter Aufwendung des guten Willens von beiden Seiten und wohl nicht zuletzt unter dem Zwang der Einsicht zu raschem Handeln angesichts der Ereignisse im Auslande — gelang die definitive parlamentarische Verabschiedung, wodurch nun das Volk ebenfalls definitiv am 4. Juni die letzte Entscheidung über das Schicksal der Gesamtvorlage erhält.

Aus den Schlussberatungen im Ständerat sei gemäss Pressebericht noch nachgetragen, dass Piller für Festhalten an 1% war, während Klöti, Bally und Bundesrat Obrecht für Zustimmung zum Nationalrat votierten. Dies wurde dann mit 20 gegen 15 Stimmen beschlossen. Damit war die gemeinsame Linie mit dem Nationalrat (wo — was zum Bericht der letzten Woche noch nachgetragen sei — sich besonders auch Nationalrat Nobs für ½% eingesetzt hatte) gefunden.

Gegenüber der ursprünglichen Vorlage haben die Beschlüsse der beiden Kammern z. T. wesentliche Aenderungen gebracht, die eventuell dazu beitragen, die Opposition, die ja zeitweise seitens der betroffenen Unternehmen besonders stark war, etwas zu mildern.

Die Belastung der Epa-Geschäfte wurde auf 4% herabgesetzt. Waren- und Kaufhäuser, Unternehmungen mit fahrenden Läden zahlen 2½ Prozent, Filialunternehmungen 1½%.

Die ursprünglich vollständige Befreiung der Selbsthilfegenossenschaften ist mit einer ganz beträchtlichen Erhöhung auf ¾% korrigiert worden, was seitens vieler Genossenschafter nur mit grosser Bitterkeit festgestellt wurde.

In der Schlussabstimmung fand die Gesamtvorlage über Landesverteidigung und Arbeitsbeschaffung im Nationalrat mit 112 gegen 8 Stimmen und im Ständerat mit 24 gegen 7 Stimmen Annahme.

Einen Hoffnungsschimmer vom Standpunkt einer richtigen Vertretung der Konsumenteninteressen bildet die Möglichkeit, dass Warengattungen, für die besondere Verhältnisse vorliegen, Erleichterungen oder Steuerfreiheit gewährt werden können.

Wie wird das Volk am 4. Juni entscheiden? Nach den überaus grossen Mehrheiten im Parlament zu schliessen, dürfte mit der sicheren Annahme der Gesamtvorlage zu rechnen sein. Doch angesichts der Unvollkommenheiten in der finanziellen Deckung, in der von vielen abgelehnten Verkoppelung der Arbeitsbeschaffung und Landesverteidigung mit der Ausgleichsteuer, der zu erwartenden Opposition der von derselben Betroffenen und anderen unwägbaren Momenten lässt sich eine einigermassen sichere Prognose nicht stellen. Für die Selbsthilfegenossenschaften dürfte jedoch soviel feststehen, dass sie ihren Entscheid an der kommenden Delegiertenversammlung in voller Verantwortung gegenüber dem Wohl des ganzen Landes treffen werden. r.

Die Arbeit des V. S. K.

(Fortsetzung.)

Wertvolle Arbeit vor allem für die Heranbildung eines technisch, kaufmännisch und auch genossenschaftlich gut geschulten Personals leistet das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi). Das genossenschaftliche Erziehungswesen hat im Seminar einen Mittelpunkt erhalten, der auch im Berichtsjahre durch die Zahl und Verschiedenartigkeit der veranstalteten Kurse und Vorträge eine besondere Bedeutung gewonnen hat.

Sämtliche Kurse des Genossenschaftlichen Seminars sind unentgeltlich. Ausserdem werden die von auswärts kommenden Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer im Freidorf kostenlos verpilegt und logiert. Da Jahr für Jahr mehr Kurse durchgeführt werden, vermehren sich naturgemäss auch die Auslagen dieser Institution. Doch war es dank des Entgegenkommens des V. S. K., von Zweckgenossenschaften, Verbandsvereinen usw. in der Zuweisung finanzieller Mittel möglich, die der Gesamtbewegung dienliche reiche Tätigkeit des Seminars auch materiell zu ermöglichen und im Laufe der Jahre weiter auszubauen.

Als schuldenfreies Geschenk soll dem Seminar das von Herrn und Frau Dr. Bernhard und Pauline Jaeggi in grossherziger Weise gestiftete Kinderheim in Mümliswil übergeben werden.

Nützliche Dienste für die Verbandsmitglieder leistet stets auch die Abteilung Rechtswesen, die im Berichtsjahre in besonderem Maße mit Fragen, die sich aus der Revision des Obligationenrechts (Genossenschaftsrecht) ergeben, beschäftigt war. Zahlreich waren auch die zu behandelnden Steuerfälle. Von besonderem Interesse ist ein prinzipieller Rekurs für die Tessiner Vereine.

Dort wollte die Steuerbehörde, gestützt auf eine neue Auslegung des Steuergesetzes vom Jahre 1907 und in Abweichung zur bisherigen Praxis, für die Konsumgenossenschaften die Besteuerung nach dem sog. Rentabilitätsprinzip einführen; d. h. die Höhe des Steuerfusses wurde von dem Verhältnis des Reinüberschusses zum Anteilscheinkapital abhängig gemacht. Für alle tessinischen Konsumgenossenschaften, die mit relativ kleinem Genossenschaftskapital für die Mitglieder auch eine bescheidene Rückvergütung herauswirtschaften, hätte die Anwendung des Rentabilitätsprinzipes zum Teil untragbare Folgen gehabt. Je nach dem Ausgang des generell geführten Rekurses wird an die tessinischen Verbandsvereine unter Umständen die Frage des Verkaufs zu Nettopreisen oder zum mindesten einer Reduktion der Rückvergütung herantreten. Der Gedanke des Rentabilitätsprinzipes wurde auch in einem Vorentwurf zu einem neuen Steuergesetz für den Kanton Wallis aufgenommen; der nachfolgende Entwurf selber hat jedoch der Eigenart der Konsumgenossenschaften besser Rechnung getragen und für diese Kategorie das Rentabilitätsprinzip fallen gelassen, so dass sich die aus Kreisen der Konsumgenossenschaften an Kommission und Grossrat gerichtete Eingabe darauf beschränken konnte, für gewisse Detailfragen, wie z. B. die steuerrechtliche Behandlung der Rückvergütung, Gegen- oder Abänderungsvorschläge zu unterbreiten. Eine definitive Beschlussfassung ist jedoch zur Zeit der Berichterstattung noch nicht erfolgt.

Wiederholt hatte die Rechtsabteilung auch Gelegenheit, die Interessen von Verbandsvereinen vor ordentlichen oder Schiedsgerichten zu vertreten oder selber als Vermittler oder Schiedsrichter bei der Beilegung von Differenzen mitzuwirken.

Immer noch keine Klarheit geschaffen ist über die Frage, was überhaupt als Zweiliterverkauf angesprochen werden könne.

Einerseits hat das Bundesgericht eine solothurnische Vollziehungsverordnung, wonach das Mindestquantum, das verkauft werden darf, aus der nämlichen Getränkeart oder aus derselben Weinsorte bestehen muss, geschützt; anderseits hat das Obergericht des Kantons Aargau in Anlehnung an den Verfassungskommentar Burckhardt erklärt, dass für den freien Handel mangels anders lautender Vorschriften das einzige Erfordernis darin bestehe, dass das auf einmal verkaufte Quantum in jedem Falle mindestens zwei Liter betrage. Aus dieser Kontroverse ergibt sich, dass in Kantonen, in denen keine besonderen Bestimmungen bestehen, der Zweiliterartikel weiterhin nach bisheriger Praxis ausgelegt werden kann, d. h. es dürfen beispielsweise 1 Liter Rotwein und 1 Liter Weisswein zusammen abgegeben werden. Im letzten Jahresbericht hatten wir auch erwähnt, eine tessinische Gemeinde habe verlangt, es dürfe nur in 2 Ltr. fassenden Gefässen verkauft werden. Wir hatten damals gegen diese Verfügung rekurriert. Seither ist es still geworden um die Sache.

Juristische Fragen ganz kniffliger Natur, die jedoch z. T. in das Gebiet der praktischen Tagespolitik gehören, hatte die Paritätische Kommission, über die an anderer Stelle noch ausführlicher berichtet wird, zu erledigen. Im Rechenschaftsbericht des V. S. K. wird über die zurzeit unbefriedigende Regelung der Spruchpraxis über die Eröffnung von Genossenschaftsläden geschrieben:

Der V. S. K. und die betreffenden Genossenschaften können sich von der Spruchpraxis der Paritätischen Kommission nicht restlos zufrieden erklären. Es sind einige Entscheide gefällt worden, die bei den betreffenden Genossenschaften grossen Unwillen hervorgerufen haben. Zuge-

geben, dass die Aufgabe der Paritätischen Kommission nicht immer leicht ist. Das Verhältnis ist aber ein sehr eigenartiges und einseitiges, weil in dieser Kommission lediglich die Begehren der Konsumgenossenschaften behandelt und auch von den Vertretern des privaten Handels mitbestimmt werden, wogegen die privaten Spezierer, soweit sie nicht dem Bundesbeschluss unterstellt sind, ungehindert und ohne jede Einschränkung Läden setzen, eröffnen und erweitern können.

Es wäre eine verdienstvolle Aufgabe des Eidgen. Statistischen Amtes, bei der nächsten Betriebszählung durch eine Erhebung feststellen zu lassen, wie viele private Läden durch Ehefrauen oder als Nebenbeschäftigung geführt werden. Eine bezügliche Anregung ist an das Eidgen. Statistische Amt weitergeleitet worden.

Weniger intensiv als wohl von vielen Genossenschaftern erhofft, doch immerhin in erfolgversprechender Weise, entwickelte sich die Arbeit des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses. Er besammelte sich im Jahre 1938 in 7 Sitzungen und befasste sich in der Hauptsache mit der Frage der Revision der Bundesverfassung (Wirtschaftsartikel), dem Warenhausverbot, mit der Frage der Arbeitsbeschaffung und Ausgleichsteuer, sowie mit dem vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten Reglement bezüglich höhere Fachprüfungen im Detailhandel. Durch Eingaben und persönliche Fühlungnahme mit Vertretern der Bundesbehörden und des Parlamentes wurde danach getrachtet, eine Rücksichtnahme auf die genossenschaftlichen Belange zu erwirken. Die Stellungnahme der im Zwischengenossenschaftlichen Ausschuss zusammengeschlossenen schweizerischen Genossenschaftsverbände zur Revision der Wirtschaftsartikel wird von deren endgültigen Fassung abhängig sein. Der Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen und die ihm angeschlossenen genossenschaftlichen Verbände vertreten die Auffassung, dass weder in die Verfassungsvorlage, noch in deren Ausführungsgesetze Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, die der freien Entwicklung der Selbsthilfegenossenschaften hinderlich sein könnten.

Zu der Frage der Ausgleichsteuer hat der Zwischengenossenschaftliche Ausschuss selbst nicht Stellung bezogen; er überlässt dies den einzelnen Genossenschaftsverbänden. Eine weitere Frage, mit der sich der Ausschuss zu befassen hatte, betraf Begehren von Privatinteressenten anlässlich der unter behördlicher Mitwirkung erfolgten Neu-Ordnung in der Tabakbranche. Es machten sich Bestrebungen geltend, bei der durchgeführten Preisnormierung auch die Aufhebung der Rückvergütungen zu erreichen. In einer Eingabe an die Eidg. Oberzolldirektion, Bern, erklärte der Ausschuss, gegen eine behördliche Regelung in der Tabakfrage keine Einwendung zu erheben, sofern die Gewährung der ortsüblichen Rückvergütungen und Rabatte, die von den Genossenschaften ausgerichtet werden, weiterhin bestehen bleibe. Diesem Standpunkte wurde denn auch Rechnung getragen.

Im übrigen lässt der rege Geschäftsverkehr zwischen den verschiedenen Genossenschaftsverbänden erkennen, dass alle Mitglieder des Zwischengenossenschaftlichen Ausschusses danach trachten, die direkten Geschäftsbeziehungen zwischen den genossenschaftlichen Produzenten- und Konsumentenorganisationen zu fördern und die Bestrebungen um Bevorzugung und vermehrten Konsum einheimischer Produkte zu unterstützen.

Wenn so von einer erfreulichen Ausnützung der Möglichkeit zur vermehrten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Genossenschaftsverbänden berichtet werden kann, verdient auch die Feststellung hervorgehoben zu werden, dass an der Verwirklichung der Thesen betr. die weitere Ausgestaltung der Warenvermittlung der Genossenschaften tüchtig gearbeitet wurde. Nachdem diese Thesen in den Herbstkreiskonferenzen des Jahres 1937 behandelt worden waren, ging die Verwaltungskommission in den Wintermonaten 1937/38 dazu über, die Thesen in kleineren Regionalkonferenzen zu besprechen, um deren Durchführung auf die örtlichen und regionalen Verhältnisse zu prüfen und in die Wege zu leiten. In 45 Versammlungen ist die Anwendung dieser Thesen mit den Vertretern der einzelnen Vereine eingehend besprochen worden. Die Verhandlungen dürfen allgemein als befriedigend bezeichnet werden. Wenn auch nicht auf den ersten Anstoss hin praktische Ergebnisse erzielt werden konnten, so haben doch die Aussprache in kleinerem Kreise und die gründliche Behandlung aller mit der Warenvermittlung im Zusammenhang stehenden Fragen dazu beigetragen, dass die in Betracht kommenden Vereinsorgane dieser Angelegenheit fürderhin vermehrte Aufmerksamkeit schenken werden. Es ist klar, dass nicht nach einem einzigen Schema vorgegangen werden kann. Erfreulicherweise haben schon verschiedene kleinere Vereine Lieferungsabkommen mit grösseren Vereinen abgeschlossen und in der kaum einjährigen Vertragsfrist zum Teil schon wesentliche Umsatzvermehrungen erzielen können. Solche Lieferungsverträge bestehen zwischen Winterthur und Oberkempttal, Effretikon und Embrach, zwischen dem Lebensmittelverein Zürich und den Vereinen Kloten, Bassersdorf, Meilen, Langnau a. A. und Sood-Adliswil, zwischen Kreuzlingen und Steckborn, zwischen Wetzikon und Pfäffikon A. K. V., zwischen Jona und Rapperswil, zwischen Schaffhausen und Rheinau sowie zwischen Erstfeld und Gurtnellen. Aber auch die weiteren Punkte, die in den Thesen vorgesehen sind, wie Zusammenlegung der Warenbezüge, Vereinheitlichung der Warensortimente, regionalweise Vereinheitlichung der Verkaufspreise usw. sind eingehenden Prüfungen unterzogen worden, und mancherorts sind bereits Vorstösse nach dieser Richtung hin zu verzeichnen.

International litt die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Genossenschaftsverbänden unter den bekannten politischen Ereignissen und im Zusammenhang damit mit den immer noch ausserordentlich starken wirtschaftlichen Abschliessungstendenzen. Diese riefen naturgemäss auch einer schweizerischen Wirtschaftspolitik, die ihr Hauptaugenmerk auf die Erhaltung eines möglichst aufnahme- und absatzfähigen Inlandsmarktes zu richten hatte und so dem freien Handel, der heute immer noch die beste Voraussetzung für eine sorgfältige Warenversorgung zu den niedersten Preisen bildet, in mannigfacher Beziehung Hemmungen auferlegte, die jedoch den V. S. K. insoweit weniger trafen, als er sich die Unterstützung der heimischen Wirtschaft zur besonderen Aufgabe macht.

Der V. S. K. und seine Vereine haben pro 1938 folgende Mengen inländischer Landesprodukte direkt bei den Produzenten übernommen, denen wir vergleichsweise die Bezüge der Jahre 1936 und 1937 voranstellen:

	Totalbezüge (V. S. K. und Vereine)		
	1936	1937	1938
Obst und Beeren	4.341.191 kg	13.568.893 kg	6.814.534 kg
Frischgemüse	4.067.763 kg	4.183.128 kg	3.939.890 kg
Speisekartoffeln	8.980.400 kg	13.262.508 kg	16.873.359 kg
Inlandeier	14.776.068 Stk.	13.693.922 Stk.	14.110.131 Stk.
Schweizerweine	2.228.486 Lt.	1.177.611 Lt.	1.036.052 Lt.

In den einzelnen Zahlen spiegeln sich die Ernteergebnisse der verschiedenen Jahre wider. Bei der Beurteilung obiger Zahlen ist daher auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen.

Auch Erzeugnisse der inländischen Industrie, wie Porzellanwaren, Steingut- und Töpferwaren, Glaswaren, Eisen-, Kupfer- und Messingwaren, Textilien usw., hat der V. S. K. in ansehnlichen Mengen übernommen.

Ende 1938 waren noch rund 380 Zollpositionen der Einfuhrkontingentierung unterstellt. Für erhaltene Bewilligungen hat der V. S. K. während des Berichtsjahres rund Fr. 414,000.— für Gebühren und Preiszuschläge bezahlt.

Abgesehen von der Hauptaufgabe des V. S. K., der Warenvermittlung im grossen, auf die in einem besonderen Artikel näher eingetreten werden soll, geben die bisherigen Feststellungen ein bestimmt eindrückliches Bild von der Vielfalt der zur Bewältigung der mannigfachen Funktionen notwendigen Arbeit. Im Mittelpunkt steht die fünfgliedrige Verwaltungskommission, die offensichtlich ein ganz grosses Mass von Verantwortung zu tragen hat. Im Jahre 1938 wurden von der Verwaltungskommission 112 Sitzungen abgehalten, in denen 3852 Traktanden behandelt wurden.

Die wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Verhältnisse stellten wiederum die grössten Anforderungen an die Verbandsleitung. Es würde zu weit führen, im beschränkten Raum dieses Berichtes ein abgerundetes Bild der Tätigkeit der Verwaltungskommission zu entwerfen. Der Hinweis auf die Schwierigkeiten in der Warenbeschaffung, verbunden mit den Kontingentierungs- und Clearingsfragen, die Wahrung und Vertretung der Interessen der Genossenschaften gegenüber behördlichen Eingriffen und gegnerischen Einflüssen, die Stellungnahme zu Gesetzes- und Steuervorlagen, die stetige Arbeit an der Förderung der genossenschaftlichen Propaganda und Aufklärung, die Durchführung und der weitere Ausbau der im vorigen Jahre aufgestellten Thesen über die Hebung der genossenschaftlichen Warenvermittlung, die Durchführung von Massnahmen bezüglich vorsorglicher Vorratsanlegung im Hinblick auf die unsicheren politischen Verhältnisse und deren Gefahr für regelmässige Zufuhren aus dem Auslande, die ständige Kontrolle von finanzschwachen Vereinen und die Interessenvertretung des Verbandes in zahllosen Konferenzen von Behörden und wirtschaftlichen Kommissionen, alle diese Aufgaben vermögen einen, wenn auch nur kleinen Ausschnitt zu geben von dem weitgesteckten Arbeitsfelde der verantwortlichen Verbandsleitung. Dabei bleibt unerwähnt die Tätigkeit jedes einzelnen Mitgliedes der Verwaltungskommission als Vorsteher eines Departementes, die Leitung und Ueberwachung der innern Organisation und der laufenden Arbeiten.

Sehr verdient um eine gute Abwicklung der Geschäfte hat sich im Berichtsjahr auch das Gesamtpersonal des V. S. K. gemacht.

Im Personalbestand ist eine Reduktion von 729 auf 728 eingetreten, wovon 484 männliche und 244 weibliche Angestellte.

Eine Reihe verdienter Angestellter sind aus den Diensten des V. S. K. getreten. Ihrer wird im Rechenschaftsbericht gedacht. Besondere Erwähnung erhielt Herr Hof, dessen Verdienste im «S. K.-V.», dem er schon während vielen Jahren ein geschätzter Mitarbeiter ist, gewürdigt wurden.

Einen eindrücklichen Begriff von den Aufwendungen eines Grossbetriebes für «nichtgetane» Arbeit vermitteln folgende Zahlen:

Wegen Krankheit waren im verflossenen Jahre abwesend: 280 Angestellte, zusammen 4992 Tage (160 männliche während 2985 Tagen und 120 weibliche während 2007 Tagen); wegen Unfall waren abwesend: 106 Angestellte, total 674 Tage; infolge Urlaub gemäss §§ 12 und 26 der Dienst- und Gehaltsordnung 174 Angestellte mit zusammen 350 Tagen und wegen Ferien 692 Angestellte mit zusammen 11,186 Tagen.

Im Militärdienst, während dem der Lohn bezahlt wird, waren während der Berichtsperiode abwesend 228 Angestellte mit zusammen 1348 Tagen.

Im Jahre 1938 konnten 28 Angestellte das 25jährige Dienstjubiläum feiern.

Die Besoldungen für das Jahr 1939 wurden nach den gleichen Normen wie im Jahre 1938 festgelegt. Die Verwaltungskommission liess sich dabei leiten von der Dienst- und Gehaltsordnung sowie vom Gesamtarbeitsvertrag mit dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz. Das Personal ist bei der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine versichert. Der V. S. K. übernimmt ¾ der Prämien und der Nachzahlungen für Besoldungserhöhungen, wogegen ¼ von den Angestellten getragen wird.

Einen wichtigen sozialen Faktor für das Genossenschaftspersonal nicht nur des Verbandes, sondern auch zahlreicher Mitglieder desselben, stellen die in der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine gebotenen Möglichkeiten dar.

Mit Vorteil benützen die Vereinsmitglieder auch die Dienste der V. S. K.-Abteilung Allgemeine Versicherung.

Diese ist infolge besonderer Vereinbarungen in der Lage, Versicherungsabschlüsse mit erstklassigen Versicherungsgesellschaften zu vermitteln. Je mehr es gelingt, die Versicherungsabschlüsse zu zentralisieren und durch diese Abteilung zu leiten, um so bessere Konditionen werden bei den meisten Gesellschaften erzielt werden können.

Die Versicherungs-Abteilung vermittelt ausschliesslich Versicherungsabschlüsse von einheimischen Versicherungsgesellschaften, und zwar für Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Auto-Kasko-Versicherung, Versicherung gegen Feuer-, Blitz-, Explosionsschaden und Wasserleitungsschaden, Glasversicherung, Versicherung gegen Einbruch und Diebstahl, Kautionsversicherung, Versicherung des Transportes von Wertgegenständen, Warengütern usw. Sodann befasst sich die Versicherungsabteilung auch mit der Vermietung und dem Verkauf von versicherten Tresors (kleinere Geldschränke zur Aufbewahrung der Tageseinnahmen der Verbandsvereine und von Wertpapieren aller Art).

Soziale Arbeit für die Mitgliedschaft unserer Verbandsvereine leistet der V. S. K. durch die Bereitstellung von Freiplätzen in den Ferienheimen.

Von den 686 ferienberechtigten Personen haben 319 je eine Woche in Jongny und 300 je eine Woche in Weggis zugebracht. Jongny beherbergte überdies 69 Gäste und Weggis 134 Gäste, die auf Kosten der lokalen Genossenschaften eine Woche Ferien verbrachten. Beide beherbergten sodann noch eine grössere Anzahl Privatgäste; so verzeichnet Jongny 998 Privatgäste mit 10,777 Logiernächten, während Weggis 1163 Privatgäste mit 14,377 Logiernächten beherbergte. Vom Ferienheim Weggis wurden Fr. 4269.— als Kurtaxen an den dortigen Kurverein entrichtet. Im Jahre 1938 ist in den Ferienheimen Co-op der Trinkgeldzuschlag für das Personal aufgehoben worden. Das Personal wird nun zu festen Ansätzen entlöhnt. Die Nettopensionspreise für die Gäste betragen 6 bis 7 Franken pro Tag.

(Schluss folgt.)

Der Vollbrotverbrauch in den Monaten Januar und Februar 1939.

Die Vollbrotaktion hat, darüber ist sich heute niemand mehr im Zweifel, mit einem Fiasko geendet. Nach einem sehr verheissungsvollen Anfang in den ersten Wochen des Jahres 1937, d. h. unmittelbar nach der Einführung des Vollbrotes, hat sich das Schweizervolk sehr rasch zu seiner alten Liebe zurückgewandt, und heute ist das «Halbweissbrot» wieder unbestritten der Brottyp, der in unserem Lande in Frage kommt, wenn von Brot schlechthin gesprochen wird. Dabei bleibe ununtersucht, ob der Gedanke an und für sich verfehlt war, ob bei der Durchführung Fehler begangen wurden, die eine an und für sich gute Idee zum Schiffbruch führten, oder ob das Schweizervolk als Danaergeschenk betrachtete, was in Wirklichkeit Manna vom Himmel war.

Wie aber steht es augenblicklich mit dem Verbrauch von Vollbrot? Wir wandten uns auf das Gesuch des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, das für diese Frage ein besonderes Interesse hat, an sämtliche Verbandsvereine in den Städten, d. h. den Ortschaften mit mehr als 10,000 Einwohnern, mit der Bitte um Angabe des mengenmässigen Umsatzes in Grossbrot überhaupt und in Vollbrot allein während der Monate Januar und Februar. Sämtliche Vereine leisteten unserer Aufforderung Folge. Das Einzugsgebiet der berücksichtigten Vereine, d. h. die Gesamtzahl der Gemeinden, in denen sich Verkaufsstellen befinden, umfasst eine Wohnbevölkerung von 1,65 Millionen. Dazu sind die Vereine in der Mehrzahl der Fälle die bedeutendsten Verkäufer von Brot ihres Tätigkeitsgebietes. Die uns mitgeteilten Zahlen dürfen somit Anspruch darauf erheben, nicht nur für die Konsumgenossenschaften, auf die sie sich beziehen, sondern mehr oder weniger für die Verhältnisse in unserem Lande überhaupt massgebend zu sein.

Und wie lauten nun die Ergebnisse? Der gesamte Umsatz der berichtenden Verbandsvereine in Grossbrot erreichte in den Monaten Januar und Februar zusammen 2,676,084 kg, der Umsatz in Vollbrot allein 265,225 kg. Der prozentuale Anteil des Vollbrotes am Grossbrotverkauf überhaupt belief sich somit in den beiden Monaten zusammen auf 9,9%. Für den Januar allein stellt sich die Verhältniszahl auf 10,0, für den Februar allein auf 9,8. Es ist also vom Januar zum Februar eine, wenn auch nicht bedeutende, weitere Schrumpfung des Vollbrotverbrauchs festzustellen. An und für sich geht aber aus der Erhebung hervor, dass heute nur noch ein Zehntel alles Grossbrotes, das konsumiert wird, Vollbrot ist, dass also das Vollbrot mehr oder weniger zu einem Spezialbrot geworden ist. Der Prozentsatz verringert sich — für die Monate Januar und Februar zusammen — auf 9,3%, wenn die Angaben gewogen werden, d. h. der Bevölkerungszahl des Einzugsgebietes jedes einzelnen Verbandsvereins Rechnung getragen wird. Zur Hauptsache ist diese Verschiebung darauf zurückzuführen, dass durch die Wägung das Gewicht der Konsumgenossenschaften der welschen Schweiz grösser wird, was wiederum seinen Grund darin hat, dass der Brotabsatz je Kopf der Wohnbevölkerung des Tätigkeitsgebietes in den Städten der französischsprechenden Schweiz kleiner ist als in denen der beiden anderen Sprachgebiete.

Das weist anderseits darauf hin, dass der Vollbrotverbrauch von Sprachgebiet zu Sprachgebiet Unterschiede aufweist und dass vor allem der Anteil des Vollbrotes am gesamten Brotkonsum in der französischsprechenden Schweiz kleiner sein muss, als im deutsch- und im italienischsprechenden Landesteil. Tatsächlich lauten die Zahlen für die drei Sprachgebiete wie folgt:

	Januar	Februar	Januar + Februar
Deutschsprechende Schweiz . .	11,4	11,2	11,3
Italienischsprechende Schweiz .	8,9	8,4	8,6
Französischsprechende Schweiz .	3,6	2,7	3,2
Ganze Schweiz	10,0	9,8	9,9

Der Unterschied zwischen der französisch- und namentlich der deutschsprechenden Schweiz ist sehr bedeutend, und, was ebenfalls interessant ist, auch der Rückgang vom Monat Januar zum Monat Februar ist merklich ausgeprägter. Die Zahlen sind für die einzelnen Sprachgebiete im Gegensatz zum Gesamtgebiet der Schweiz — eine merkwürdige Uebereinstimmung — ausnahmslos bis auf die Stelle hinter dem Komma genau gleich, wenn die oben erwähnte Wägung vorgenommen wird. Ob die stärkere Abneigung der französischsprechenden Schweiz dem Vollbrot gegenüber auf die stärkere Gewöhnung an besonders weisses Brot oder die spezifische Einstellung gegenüber «allem, was von Bern kommt», zurückzuführen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Von den 6 Vereinen der welschen Schweiz, die für unsere Erhebung in Betracht fielen, vermittelten zwei, nämlich die Coopératives Réunies von La Chaux-de-Fonds und von Fribourg, schon im Januar überhaupt kein Vollbrot mehr, und ein weiterer, die Société Coopérative de Consommation de Lausanne et environs, stellte die Vermittlung von Vollbrot in den ersten Tagen des Monats Februar ein. Auch in der deutschsprechenden Schweiz hörte der Konsumverein Aarau auf Ende Januar mit der Herstellung von Vollbrot auf. Auf der andern Seite belief sich der Anteil des Vollbrotes am gesamten Grossbrot in Chur auch im Monat Februar noch auf 23,9%, und Davos (19,8%), Thun (19,3%), Bern (18,9%), Baden (18,1%) und St. Gallen (16,0%) blieben ebenfalls merklich über dem schweizerischen sowohl als dem deutschschweizerischen Durchschnitt. Basel steht mit 11,3% dem deutschschweizerischen Mittel sehr nahe, Zürich mit 9,3% etwas darunter.

Verschiedene Vereine sind wieder dazu übergegangen, das dem Vollbrot verwandte «Burebrot», das sich vor der obligatorischen Einführung des Vollbrotes mancherorts einer grossen Beliebtheit erfreut hatte, herzustellen, teilweise neben, teilweise anstatt dem Vollbrot. Das ist namentlich in der welschen Schweiz der Fall. So berichtet Lausanne, dass es im Januar 10,159 kg (22,6% des gesamten Grossbrotes) und im Februar 12,245 kg (27,5%) «pain de campagne» hergestellt habe, und auch für La Chaux-de-Fonds lässt sich eine, wenn auch etwas bescheidenere, Erhöhung des Anteiles des «pain de campagne» am gesamten Grossbrotausstoss von 17,9 auf 18,6 feststellen. Aarau auf der andern Seite vermeldet anstelle eines Vollbrotumsatzes von 2437 kg oder 15,0% des Grossbrotumsatzes im Januar einen Bauernbrotumsatz von 3647 bzw. 22,1% im Februar. Es scheint also, dass das sogenannte «Burebrot» gewisse Voraussetzungen erfüllt, die dem Vollbrot abgehen, und das legt anderseits wiederum die Vermutung nahe, dass die Aktion einen, wenn auch nicht durchschlagenden, so doch besseren Erfolg

gehabt hätte, wenn man, anstatt einen neuen Brottyp zu schaffen, für das bereits eingeführte und an manchen Orten populär gewordene Bauernbrot eine stärkere Propaganda entfaltet hätte. Vielleicht weisen die von uns mitgeteilten Zahlen auch denjenigen einen Weg, die die Einführung des Vollbrotes nach der Abwertung nicht bloss als eine Möglichkeit zu sparsamerer Haushaltführung, sondern auch als eine Massnahme ernährungshygienischer Natur begrüssten. h.

Sicherstellung der Landesversorgung.

Der Bundesrat hat kürzlich in Ausführung der ihm im Bundesgesetz über die Sicherstellung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern vom 1. April 1938 übertragenen Aufgaben fünf weitere Beschlüsse zur Vermehrung der Inlandvorräte der Importeure an Kaffee, Zucker, Reis, Speiseölen und Speisefetten, sowie den zu ihrer Herstellung notwendigen Rohstoffen und Halbfabrikaten, und an Futterhafer und Futtergerste gefasst.

In ähnlicher Weise, wie die Importeure von Benzin und Benzol durch den Bundesratsbeschluss vom 19. März 1938, werden die Importeure der vorerwähnten Warengattungen gehalten, sich vertraglich zur Anlegung eines Zusatzlagers des entsprechenden Importgutes im Inland zu verpflichten. Diese vertragliche Verpflichtung zur Äufnung eines zusätzlichen Vorrates, der in einem bestimmten Verhältnis zum Jahreskontingent des Importeurs steht, wird von diesen Bundesratsbeschlüssen als neue Bedingung für die Kontingents-Zuteilung bezeichnet. Die den Importeuren aus dem Pflichtlager erwachsenden effektiven zusätzlichen Kosten sollen in den Verkaufspreisen eingeschlossen werden.

Über die Einzelheiten der Lagergestaltung schliesst das mit der Durchführung der Bundesratsbeschlüsse beauftragte eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, das seinerseits die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel hinzuzieht, Verträge mit den Importeuren ab. Diese Massnahmen stellen einen weiteren bedeutsamen Schritt zur planmässigen Sicherung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern für den Fall wirtschaftlicher Absperrung oder kriegerischer Verwicklungen dar.

Das englische Königshaus kauft Genossenschaftsprodukte.

Auf der englischen Industriemesse war die englische Genossenschaftsbewegung, wie alljährlich, stark vertreten.

Das englische Königshaus, dessen Mitglieder verschiedentlich die Messe besuchten, tätigte vor allem auch an den genossenschaftlichen Ständen Einkäufe. Die Königin von England bestellte vor allem eine Strumpfneuheit, welche von der englischen Konsumvereins-Großeinkaufsgesellschaft hergestellt und vertrieben wird, und ausserdem Morgenkleider für sich selbst und für ihre beiden Töchter, die jungen Prinzessinnen. Dem König von England gefielen Hemden, die von der Konsumvereins-Grosseinkaufsgesellschaft hergestellt werden, so gut, dass er sich eine Anzahl bestellte. Die Herzogin von Gloucester, die Gattin eines der Brüder des Königs, traf am Stand der Spielzeug-Produktionsgenossenschaft (deren Name «Elantoy» ist) eine Auswahl.

Die Tatsache, dass das englische Königshaus bei der reichen Auswahl der von der britischen Industriemesse ausgestellten Waren auf Produkte der englischen Genossenschaftsbewegung in diesem Jahre in stärkerem Ausmaße als jemals zuvor zurückgriff, macht auf die englische Öffentlichkeit starken Eindruck. A. E.

Kirche und Genossenschaften.

Wie an dieser Stelle erst kürzlich ausgeführt wurde, beschäftigten sich in Amerika gewisse kirchliche Kreise intensiv mit dem Genossenschaftsproblem. «Consumers' Cooperation» berichtet über eine katholische Organisation, genannt «Sodalities», die in Colleges, Hochschulen und Gemeinden besteht und auch genossenschaftliche Arbeit leistet. Die Organisation erreicht 3600 Schulen und 12,000 Gemeinden. Der Sekretär dieser Vereinigung erklärte, die Genossenschaft der Konsumenten sei auf wirtschaftlichem Gebiet das Beste, das sie ihren Mitgliedern empfehlen können. Eine ganze Reihe ihrer Mitglieder haben in ländlichen Gemeinden Konsumgenossenschaften organisiert. Ein Beispiel einer Genossenschaftsbewegung unter katholischer Führung bietet Neuschottland in Kanada.

Die genannte Organisation hielt letztes Jahr in zehn verschiedenen Staaten Amerikas Konferenzen ab mit einer durchschnittlichen Beteiligung von 1000 Hochschul- und Collegestudenten. Es wurden an diesen Zusammenkünften auch Kurse über das Genossenschaftswesen gehalten.

Mit einem Studienzirkel im Genossenschaftsladen.

Die folgenden Ausführungen sind mehr als ein Bericht über einen Studienzirkel-Abend. Sie führen hinein in ein Gebiet, das nicht nur für wissensdurstige Studienzirkel- und Genossenschaftsmitglieder von Interesse ist, sondern vermitteln auch, ganz besonders den Praktikern, ein Bild von einem Genossenschaftsladen, wie er auf Grund der modernen Erfordernisse sein muss. Man beachte deshalb auch die folgende Schilderung von rein praktischen Gesichtspunkten aus und verwerte sich evtl. bietende Anregungen. *Red.*

Im Allgemeinen Consumverein beider Basel haben die Studienzirkel begonnen, eine ihrer Zusammenkünfte in einen Konsumladen zu verlegen. Einmal entfliehen sie dem nüchternen Sitzungszimmer und versammeln sich abends um 8 Uhr in einer der neuzeitlich eingerichteten Warenfilialen. Wie sich nun so ein Abend gestaltet, mögen folgende Zeilen illustrieren.

Schon beim Eintritt in den Laden fällt den Teilnehmern der mit Co-op Artikeln und ACV-Eigenpackungen belegte Ladentisch auf. Der Leiter des Studienzirkels gibt nach einer kurzen Begrüssung das Wort dem zuständigen Ladenkontrolleur, welcher mit sichtlicher Freude mit seinem Vortrag beginnt. Er führt aus, dass die Konsumläden vor Jahrzehnten noch wesentlich anders ausgesehen haben wie heute. Sie waren flächeninhaltlich viel kleiner, und in ihrem Innern standen auf dem Fussboden Säcke herum, welche mit allerlei Waren halb und ganz gefüllt waren. Da verbreitete noch der Limburgerkäse ungeniert seinen lieblichen Geruch, und mit ihm dufteten um die Wette alle andern Waren, welche in jener Zeit ja noch offen ausgewogen wurden. Die Zahl der Artikel war noch klein; im ersten Jahr waren es im ganzen nur deren dreissig. Lange Zeit traf man noch die Ladenmöblierung in primitiver Ausführung mit dunklerem Farbanstrich an, was ein düsteres Aussehen bewirkte. Im Wandel der Zeiten vollzog sich ruhig und zielsicher der Aufstieg, und heute präsentiert sich ein modern eingerichtetes Warenverkaufslokal in vorbildlicher Aufmachung. Durch die in hellen Farben gehaltene Möblierung wird ein ungemein freundlicher Eindruck erzielt. Der Flächeninhalt beträgt mindestens 120 m², und die Zahl der Verkaufsartikel ist bis auf ca. 1200 angestiegen. Eine vollständige Ladeneinrichtung kostet allerdings einen schönen Batzen Geld, nämlich Fr. 20,000.— bis 25,000.—. Dafür ist die Haltbarkeit der Ladenmöbel eine fast unbeschränkte, und die Einrichtungen sind ausserordentlich praktisch durchgeführt. So sind die vielen Schubladen am Laden-

Es wird den Mitgliedern der Vereinigung empfohlen, zur Förderung der Genossenschaften 1. gemeindeweise Kreditverbände zu organisieren, 2. die Katholiken zum Beitritt in eine Genossenschaft aufzumuntern, 3. Studienzirkel zu gründen als Wegbereiter der Genossenschaft. L.

Verschiedene Tagesfragen.

Diskussion über die Gestaltung der Arbeitszeit. Der Verband Zürcher Handelsfirmen veranstaltete laut «N. Z. Z.» vor einiger Zeit bei seinen Mitgliedern eine Umfrage über die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit (der sogenannten «englischen Arbeitszeit»). Ueberraschend ist, dass die grosse Mehrheit der angefragten Firmen sich für die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit ausspricht. Von den 250 Firmen, Mitgliedern des Verbandes und einigen Nichtmitgliedern, Grossbanken und Versicherungsgesellschaften, wurde wie folgt geantwortet:

Verschickte Fragebogen 250
Beantwortete Fragebogen 221

	Firmen	Prozent
Die durchgehende Arbeitszeit haben **bereits eingeführt**	6	3
Der durchgehenden Arbeitszeit stimmen bedingungslos zu	50	23
Zustimmung unter der Bedingung der allgemeinen oder überwiegenden Einführung in Zürich	51	23
Zustimmung unter anderen Bedingungen, z. B. Einführung bei den Behörden, bei den Schulen, in der ganzen Schweiz . .	41	18
Zustimmende Firmen	148	67
Ablehnung	73	33
	221	100

Bereinigung des deutschen Milchhandels. Nach einem Rundschreiben der Hauptvereinigung der deutschen Milchwirtschaft soll im einzelnen zum Zwecke der Verringerung der Handelsspanne bei der Milchverteilung eine Mindestumsatzmenge der einzelnen Betriebe erreicht werden. In den für die Spannensenkungen in Betracht kommenden Orten ist all den Milchhändlern, welche die für die Neukonzessionierung erforderliche Umsatzmenge nicht nachweisen können, bis zum 1. April 1939 zum Verkauf ihres Betriebes oder zum Zukauf eines anderen Betriebs zu raten, um auf diese Weise die Mindestumsatzmenge zu erreichen. Von den nach der Bereinigung verbleibenden Milchverteilerbetrieben mit geringeren Umsätzen als den für die Neukonzessionierung örtlich vorgeschriebenen ist dann auf dem Ordnungswege einer so grossen Anzahl von Geschäften die Milchhandelserlaubnis zu entziehen, damit die verbleibenden die vorgeschriebene Mindestmenge erreichen. Die hierfür notwendigen Entschädigungen sind möglichst auf die bevorteilten Betriebe umzulegen. Die aus der Milchverteilung ausgeschalteten Personen sollen durch Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern an anderen Stellen der Wirtschaft eingesetzt werden.

Kurze Nachrichten

Starker Rückgang des Welthandels im Jahre 1938. Das Statistische Bulletin des Völkerbundes veröffentlichte in seiner Februarnummer eine Aufstellung über die Ein- und Ausfuhr der wichtigsten Länder im Jahre 1938, die verglichen mit dem Vorjahre einen starken Abstieg sowohl der Einfuhr wie der Ausfuhr in fast allen Ländern zeigt. Was die Einfuhr angeht, so zeigen von den wichtigeren Ländern nur Chile, Deutschland, Polen und die Sowjetunion einen leichten Anstieg, der sich bei Deutschland wohl aus besonderen Krisenbezügen erklärt. Die übrigen Staaten dagegen weisen einen mehr oder weniger starken Rückgang auf; bei den Vereinigten Staaten erreicht dieser Rückgang 35 %, bei China 32,9 %, Japan 29,4 %, der Tschechoslowakei 26,2 %, Frankreich 22,1 %, Italien 20,2 %. In Grossbritannien beläuft er sich auf 10,8 %. Noch kein Land hat den Importstand des Jahres 1929 — in Goldwert gemessen — schon wieder erreicht, und nur drei Länder von 23 haben 50 % des Standes von 1929 überschritten, und zwar Schweden 64,3 %, Norwegen 60,1 % und Jugoslawien 50,9 %. Der Einfuhrindex der wichtigsten übrigen Länder (1929 = 100) zeigt folgende Ziffern: Grossbritannien 46,2, Vereinigte Staaten 26,6, Frankreich 34,3, Deutschland 45, Italien 30,5, Japan 45, Sowjetunion 36, Tschechoslowakei 23,2, Belgien 46,1, Holland 41,6, Schweiz 40,4, Dänemark 46,2, Rumänien 44,3, Polen 41,8, Kanada 30,9, Argentinien 31,9.

Die Ausfuhrentwicklung ist noch ungünstiger; die Statistik der 28 wichtigsten Länder zeigt, dass nur zwei davon, und zwar die Schweiz und Bulgarien, eine leichte Ausfuhrvermehrung gegenüber dem Vorjahre aufweisen. Alle anderen haben einen mehr oder weniger starken Rückgang zu verzeichnen, der bei Argentinien mit 42,2 % am höchsten ist und bei der Sowjetunion 23,1 %, Japan 15,2 %, Grossbritannien 10,8 %, Frankreich 8,4 %, den Vereinigten Staaten 7,3 %, Deutschland 4,9 % und Italien 0,5 % betrug. In Prozent von 1929 betrug die Ausfuhr der wichtigsten Staaten: Grossbritannien 38,4, Vereinigte Staaten 35, Frankreich 26,3, Deutschland 44,4, Italien 40,5, Japan 46,5, Sowjetrussland 32,8, Polen 42,1, Schweden 56,3, Rumänien 54,2, Holland 42,2. Den höchsten Stand erreichte die Ausfuhr in Bulgarien mit 87,2 % des Ausfuhrwertes von 1929, während Frankreich, von China abgesehen, dessen Aussenhandelsentwicklung unter den gegenwärtigen Umständen nicht als normal angesehen werden kann, noch auf der untersten Stufe der Skala steht.

Warenhäuser und Privathandel in Deutschland. Die deutschen Warenhäuser, die bis 1937 in der Umsatzentwicklung hinter dem Privathandel herhinkten, haben diesen im Jahre 1938 praktisch eingeholt. Einer allgemeinen Umsatzsteigerung von 10 % im Einzelhandel steht eine Umsatzerhöhung von 9,9 % bei den Warenhäusern gegenüber. Besonders stark war die Umsatzbelebung im zweiten Halbjahr 1938, da die Umsatzzunahme 14,4 % erreichte gegen 4,4 % im ersten Halbjahr. Im Gegensatz zu den früheren Jahren zeigten im Jahre 1938 die Betriebe mit Lebensmittelabteilungen einen stärkeren Zuwachs — 11,3 % — als die Betriebe ohne Lebensmittelabteilungen — 7,7 %. Trotzdem ist der Anteil der Nahrungs- und Genussmittel am Gesamtumsatz der Warenhäuser weiter zurückgegangen. Seit 1932 haben sich in der

---

korpus derart angebracht, dass keine athletischen Anstrengungen mehr notwendig werden, um sie hin und her schieben zu können. Schmuck präsentiert sich der fein polierte Ladenkorpus in harthölzerner Ausführung, verbunden mit den modernen Hilfsmitteln, ohne welche ein neuzeitliches Warenverkaufslokal gar nicht mehr zu denken ist. Da ist eine Kaffeemühle, welche in wenigen Sekunden die Kaffeebohnen mahlt, fein oder grob, wie es gewünscht wird. An derselben ist noch eine Reibvorrichtung zum Reiben von Käse oder zum Mahlen von Mandeln und Haselnüssen angebracht. Auf dem Ladentisch ist ferner eine automatische Waage, welche mit absoluter Präzision arbeitet. Für die Aufnahme von Patisserie- und Wurstwaren sind vorzügliche Einrichtungen getroffen, welche in hygienischer Beziehung alle Wünsche erfüllen.

Nach diesen Ausführungen wendet sich der Vortragende den auf dem Tische ausgebreiteten Waren zu. Es sind dies, wie eingangs bemerkt, Co-op-Artikel und ACV-Eigenpackungen mit den bezüglichen Konkurrenzartikeln. In präziser Weise werden die Vorteile und die Bedeutung der Eigenmarken unter Beweis gestellt. Da sieht man Backpulver, mehrere Schokoladensorten, Haferflocken, Kokosfett, Gemüsekonserven, Putz- und Waschmittel usw., welche sich in quantitativer wie qualitativer Hinsicht sehr vorteilhaft von den Konkurrenzwaren unterscheiden. Hier im Anschauungsunterricht wird die Überzeugung noch verstärkt, dass unsere Eigenmarken wirklich sehr vorteilhaft sind. In einem Falle wurden den Studienzirkelteilnehmern drei Schokoladensorten zur Degustation serviert, wobei natürlich die Herkunft geheim gehalten wurde, und es löste eine grosse Freude aus, als einstimmig als die beste Sorte die Co-op-Rahmschokolade bezeichnet wurde.

Nach Abschluss dieser interessanten Darbietungen ladet der Kontrolleur die Anwesenden ein, ihn auf einem Rundgang durch den Laden zu begleiten. Mit sichtlicher Freude betreten jeweilen die Teilnehmer den für sie sonst verbotenen Boden hinter dem Ladentisch. Hier zeigt ihnen der Kontrolleur die Einrichtungen für das Ausstellen von Obst und Gemüse, dann die Gruppierung der zum Verkauf bereitgestellten vielen Sorten Schokoladen und guten Schweizerstumpen; ebenso die beweglichen kleinen Rollwagen für die Speiseöle und die ebenfalls auf Rollen laufenden Tröge für Salz, Soda, Zucker etc.; im hintern Teile des Ladenraumes den geräumigen Kühlschrank, in welchem die leicht verderblichen Waren und im Sommer die tief zu kühlenden Getränke aufbewahrt werden. Dann macht der Kontrolleur darauf aufmerksam, wie sinnvoll die abgepackten Waren in den geräumigen Schäften versorgt werden, wo sie warengruppenweise aufgestapelt sind. Da sieht man alle Wasch- und Putzmittel, alle Teigwaren, alle Kaffee-

Warenstruktur der Warenhausumsätze die folgenden Veränderungen ergeben:

	1932	1938
	(In % des Gesamtumsatzes)	
Nahrungs- und Genussmittel	13.9	9.1
Textilien und Bekleidung .	57.5	60.4
Hausrat und Möbel	14.2	17.5
Sonstige Waren	14.4	13.0

Gewinnrückgang bei Selridge. Der beträchtliche Umsatzrückgang, der schon seit längerer Zeit im Westlondoner Kleinhandel zu beobachten ist, hat das grosse Londoner Warenhaus Selfridge and Co. stark in Mitleidenschaft gezogen und dessen Gewinne beträchtlich herabgedrückt. Der Betriebsgewinn dieses Unternehmens zeigte in dem am 31. Januar 1939 endenden letzten Geschäftsjahr einen Rückgang von 17,3 % auf 370.600 Pfund Sterling, und eine noch stärkere Senkung erfuhr — hauptsächlich infolge höherer Steuerlasten — der Reingewinn, der von 221.600 auf 105.200 Pfd. St. zurückging.

Aus der Praxis

Eine initiative Verkäuferin.

Die «Bäckerei-Post» des Konsumvereins Winterthur erzählt folgende wahre Begebenheit, die wieder erneut zeigt, was die Initiative der einzelnen Verkäuferin und deren selbständiges Denken zum Nutzen der Genossenschaft auszurichten vermögen. Es heisst in der «Bäckerei-Post»:

Eine unserer Verkäuferinnen wurde angefragt, ob wir auch Kranzfeigen hätten, man benötige für eine Kinderbescherung auf Weihnachten zirka 100 Stück, eventuell noch mehr. Das Quantum wurde im Warengeschäft bestellt und geliefert. Das Erstaunen der Verkäuferin war nicht gering, als die betreffende Person beim Abholen der Feigenkränze auf dem Ladentisch 100 einzelne Feigen abzählte! Es blieben also unserer Verkäuferin über 100 Feigenkränze übrig, denn sie hatte auch noch etwas am Lager. Der Rest wurde nicht etwa dem Warengeschäft zur Verfügung gestellt, oh nein, denn in diesem Laden sind die Verkäuferinnen glücklicherweise sehr aktiv eingestellt. Was geschah also? Es wurde ein Plakätchen geschrieben: «Frische Kranzfeigen soeben eingetroffen», nebst Preisangabe. Und siehe da, in absehbarer Zeit war der Feigenberg verschwunden. Wer von all unsern Verkäuferinnen hätte diese Aufgabe ebenfalls so geschickt gelöst? Was schlummern doch für geheime Kräfte in einer Verkäuferin! Das war nun auch wieder so ein Geistesblitz, ein Aufleuchten, ein klares Erfassen der Situation — und der Erfolg stellt sich ein. Das ist Kunst, die einmal am Lager liegende Ware losschlagen zu können und nicht zuzuwarten, bis es zu spät ist.

Neue Arten der Darbietung.

Für neue Arten der Darbietung lassen sich Hunderte von Möglichkeiten finden. Unter den zu verwendenden Möglichkeiten wollen wir nur einige aufzählen, und zwar einmal die Darstellung selbst, dann Aktualität, Schönheit, Farbe, Kontrast, Kuriosität, Humor, Licht, Bewegung, Persönlichkeit, Bilder, Symbole usw.

Ein Buchhändler erklärt, dass sehr oft ein Buch, dessen Umschlag anziehend ist, schon 6 bis 8 Wochen vorher allgemein bekannt ist, dass es wegen seines Inhaltes gekauft werden sollte, von den Leuten verlangt wird.

Der Inhaber eines bekannten Restaurants sagt, er könne eine halbe Grapefruit, in deren Mitte eine schöne rote Kirsche placiert werde, um 5 Cts. teurer verkaufen, als eine Grapefruit ohne Kirsche.

Ein Geschäftsleiter fand heraus, dass allein die starke Beleuchtung des für Verbesserungsvorschläge vorgesehenen Briefkastens die Zahl der eingehenden Vorschläge zu verdoppeln vermochte.

Wenn ein beweglich eingerichtetes Ausstellungsstück in einem Schaufenster stillgelegt wurde, dann verringerte sich die Anzahl der Personen, die vor dem Schaufenster stehen blieben, um 80 %, wie ein Versuch ergab.

Das nicht bewegliche Schaufenster eines Süsswaren-Geschäftes vermochte 68 Personen in der Stunde zum Stehenbleiben zu veranlassen. Als die gleiche Anlage beweglich gemacht wurde, zog sie 630 Personen in der gleichen Zeit an.

Aus: „Briefe an den Chef",
von Emil Oesch, Thalwil.

Schaufenster-Wettbewerbe in England.

Die englische Grosseinkaufsgesellschaft hat für die Zeit vom 19. April bis 3. Mai einen besonderen Wettbewerb für Schaufenster, die ausschliesslich der Herrenkleidung und Herrenausstattung gewidmet sind, ausgeschrieben.

Der Wettbewerb zerfällt in sechs verschiedene Klassen, je nach der Grösse der Schaufenster und je nach dem, ob nur einzelne Gegenstände oder Gesamtausstattungen in den Schaufenstern angeordnet sind.

In jeder der sechs Klassen gibt es vier Preise und einen fünften Trostpreis in der Form von Geldbeträgen, die von 10 Guineas (ungefähr 210 Schweizerfranken) für die ersten Preise bis auf 1 Guinea für die Trostpreise gestaffelt sind.

Der Gesamtbetrag der ausgesetzten Preise macht 155 Guineas oder nahezu 3500 Schweizerfranken aus.

Ausserdem gibt es noch einen Wanderpreis, welcher für die Dauer von 12 Monaten jenem Konsumverein zufällt, der im Rahmen sämtlicher Klassen des Wettbewerbs das schönste Schaufenster gezeigt hat. A. E.

Kurse des Instituts für angewandte Psychologie Zürich.

(Psychotechnisches Institut).

1. *Psychologie für Vorgesetzte.* Ein Ausbildungskurs an fünf Abenden für mittlere, untere und zukünftige Vorgesetzte, in Zürich, 13., 17., 20., 24., 27. April 1939. Referenten: Carrard, Ackermann, Silberer.
2. *Psychologie hilft verkaufen,* ein Kurs für Vorgesetzte und höhere Angestellte, die mit dem Verkauf zu tun haben.

Vier Vormittage: Basel: 17., 18., 19., 20. April 1939.
Zürich: 18., 19., 20., 21. April 1939.

Referenten: Silberer, Oesch.

Auskünfte, Anmeldungen durch das Sekretariat, Zürich, Hirschengraben, Telefon 2 42 00.

sorten, alle Fisch- und Gemüsekonserven etc. etc. systematisch beieinander gelagert. Alle diese Gruppierungen erfolgen auf Grund der Preisliste, so dass in den Filialen eine einheitliche Ordnung herrscht. Dieses System hat seine grossen Vorteile. Das Bestellwesen — die Waren werden aus dreizehn Geschäftszweigen geliefert — bewegt sich dadurch in geordneten Bahnen und, was sehr wichtig ist, die Personen, welche bei Ferien und Krankheit etc. zum Ersatzdienste herangezogen werden müssen, sind sofort eingearbeitet und können tatkräftig eingreifen. Ebenfalls im Hintergrunde sind der Essig und der Sprit gelagert, und auf dem sogenannten Schragen, einer hochgestellten Pritsche, liegen Waren, welche in grösseren Quantitäten geliefert werden, wie Kristallzucker und Futterartikel. Nachdem noch die Einrichtungen für das Personal, wie Garderobe und Kochgelegenheit, besichtigt worden sind, begeben sich die Teilnehmer in den Keller. Auch da herrscht eine peinliche Sauberkeit und Ordnung. In den Schäften liegen die diversen Heil- und Mineralwasser und die vielen Flaschenweine, auch nach der Preisliste geordnet. Dem Weinkenner muss das Herz im Leibe lachen, sieht er diese geordneten Batterien köstlicher Weine. Da gucken die Flaschenhälse der Neuenburger, Walliser, Waadtländer, Burgunder, Bordeaux, Veltliner, Asti usw. mit ihren silbernen, goldenen oder sonstfarbigen Köpfchen hervor und liebäugeln mit dem Beschauer. Wahrlich, hier würde einem die Wahl schwer fallen. Im Keller sieht man noch die peinlich sauberen Käsekübel, und ein Fässlein, welches den Obstwein beherbergt, ist noch der einzige Zeuge einer längst entschwundenen Zeit, da in inhaltsreichen Fässern die gangbarsten Weinsorten lagerten. Im Keller finden sich auch die grösseren Quantitäten an Gemüse, speziell Kartoffeln und Zwiebeln, und man vernimmt, dass überhaupt alles unverkauft gebliebene Gemüse während der Nacht im Keller untergebracht werden müsse. Wieder oben angelangt, wird noch dem Schaufenster grosse Aufmerksamkeit geschenkt und über die Bedeutung desselben erschöpfend Aufschluss gegeben. Der Rundgang ist damit zu Ende. Während desselben wurde über dieses und jenes um Aufschluss gebeten, welcher bereitwilligst erteilt wurde.

Der Zeiger der Uhr ist inzwischen gegen 10 Uhr gerückt, und der Leiter verdankt die interessanten Ausführungen auf das beste. Es folgt noch eine kurze Diskussion, in welcher noch einige Fragen beantwortet werden, und dann wird die lehrreiche Veranstaltung geschlossen.

Das ist in kurzen Worten der Verlauf eines Studienzirkelabends im Genossenschaftsladen. Man erhielt dabei die Überzeugung, dass jedermann auf seine Rechnung gekommen war, so dass derartige instruktive Veranstaltungen nur empfohlen werden können. Gf.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Austausch von Genossenschafterinnen.

Die englische Frauengilde hat einen Fonds geschaffen, welcher den Austausch von Genossenschafterinnen anderer Länder ermöglichen soll. In diesem Jahre wird der Fonds zum ersten Mal seine Funktion ausüben. Es wurde zu dem Zweck ein Preisausschreiben organisiert: die beste Arbeit wird den Preis einer Reise nach Genf erhalten. Der Fonds soll jedoch auch anderen Genossenschafterinnen aus fremden Ländern einen Aufenthalt in England ermöglichen, um dort 14 Tage zu bleiben und die genossenschaftlichen Bestrebungen kennen zu lernen. Die Internationale Gilde hat in der Sitzung in Basel beschlossen, Fräulein Gröbli, Sekretärin des K. F. S., als erste der Schweizer Genossenschafterinnen nach England einzuladen.

Bewegung des Auslandes

Belgien. Eröffnung des Instituts für Sozialgeschichte. Das neue Institut für Sozialgeschichte, für das die belgische Versicherungsgenossenschaft «La Prévoyance Sociale» ein Gebäude am Boulevard du Régent, in der Nähe des Parlaments in Brüssel, erworben hat, ist im Dezember eröffnet worden. Das Institut besteht aus einer grossen sozialgeschichtlichen Bibliothek und verschiedenen Ausstellungsräumen.

China. Genossenschaften für Flüchtlinge. Die nationale chinesische Regierung hat mit der planmässigen Errichtung von Genossenschaften für Flüchtlinge begonnen. Die Regierungsbanken verschaffen den Genossenschaften die notwendigen Maschinen und Rohstoffe und stellen ihnen auf dem Kreditwege das notwendige Betriebskapital zur Verfügung.

Frankreich. Wahrnehmung der Verbraucherinteressen. Eine grosse Reihe von Fragen über die künftige Entwicklung sämtlicher Zweige der genossenschaftlichen Tätigkeit in Frankreich ist in einer kürzlich in Paris stattgefundenen Konferenz von Senatoren und Abgeordneten der parlamentarischen Genossenschaftsgruppe und den Führern der nationalen Genossenschaftsorganisationen diskutiert worden. Auch aus der Schweiz waren Gäste anwesend, so die Herren Nationalrat Huber, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., und Barbier, Redaktor der französischsprachigen Organe des V. S. K.

Die Frage einer nationalen Organisation zur Vereinigung aller, die sich für die Wahrnehmung der Verbraucherrechte einsetzen, wurde von Herrn Gaston Prache angeschnitten; eine Entschliessung über die Wiederbelebung des Gedankens der Errichtung einer allgemeinen Verbrauchervereinigung, der seit dem Jahre 1929 nicht mehr zur Ruhe gekommen ist, wurde einstimmig angenommen. Die Resolution stellt fest, dass die wirksamsten Mittel zum Schutz der Verbraucherinteressen seien: 1. Erweiterung des genossenschaftlichen Tätigkeitsgebiets; 2. die Bildung und Entwicklung von Vereinigungen zum Schutz der Interessen besonderer Kategorien von Verbrauchern; 3. die Sammlung sämtlicher Organisationen, die für diese Ziele kämpfen in den bestehenden genossenschaftlichen Unternehmungen mit dem Ziel gemeinsamer Aktion.

Ferner wurden folgende Fragen behandelt: die Organisation der Freizeit; genossenschaftlicher Warenbezug der Landwirte; Versicherung, mit besonderer Berücksichtigung der Frage, wie die Interessen der Versicherten am besten wahrgenommen werden können; das Wohnungsproblem; die Entwicklung des Genossenschaftswesens unter den Eingeborenen in Marokko; die Möglichkeit der Schaffung einer Presse, die als öffentlicher Dienst verwaltet werden soll. Diese Frage wurde von Herrn Ch.-H. Barbier, dem Redaktor der französischsprachigen Presseorgane des V. S. K., behandelt, der für die Errichtung einer internationalen genossenschaftlichen Presseagentur eintrat.

— Auflösung der nationalen Zentralstelle der Genossenschaftsjugend. Der am 27. und 28. Dezember vorigen Jahres abgehaltene Kongress des Verbandes der Genossenschaftsjugend hat die Auflösung der nationalen Zentralstelle des Verbandes beschlossen. In einer einstimmig angenommenen Resolution begründet er diesen Schritt mit den mangelnden Ergebnissen der Arbeit der Zentralstelle, die zu einem grossen Teil auf die Indifferenz der Bewegung zurückzuführen sei. Die Resolution sagt dazu u. a.: «Die Sektionen des Jugendverbandes brauchen, um ein aktives Leben führen zu können, gebildete und genossenschaftsbewusste junge Menschen. Diese jungen Menschen konnten jedoch infolge des Mangels an Elitegruppen, Krediten und infolge der Indifferenz — wenn sie auch manchmal wohlwollend war — und des mangelnden Verständnisses der Bewegung nicht herangezogen werden. Der Kongress wendet sich an die Organe der Genossenschaftsbewegung, besonders den Verwaltungsrat der F. N. C. C. (Zentralverband), mit dem Ersuchen, die Errichtung einer besonderen Abteilung und die Bereitstellung von Mitteln ins Auge zu fassen, damit der Verband der Genossenschaftsjugend im Interesse der Bewegung die Aufgaben erfüllen kann, die er sich in seinem Arbeitsplan gesetzt hat.» Die Resolution sagt dann weiter, dass die Genossenschaftsjugend vom kommenden Kongress des Genossenschaftsverbandes Schritte in dieser Richtung erwarte und dass inzwischen die lokalen und regionalen Gliederungen der Genossenschaftsjugend ihre propagandistische und erzieherische Arbeit fortsetzen werden, wobei die Sektion Norden für die Aufrechterhaltung der Verbindungen innerhalb der weiterbestehenden lokalen und regionalen Gliederungen sorgen wird.

Bau- und Wohngenossenschaften

Die Eisenbahner-Baugenossenschaft Basel

verzeichnet für das Jahr 1938 eine Mitgliedervermehrung um 11 auf 283 mit 1083 gezeichneten Anteilscheinen. Das einbezahlte Anteilscheinkapital beträgt Fr. 238,600.—. Für den Unterhalt der Liegenschaften im vergangenen Jahr wurden Fr. 26,400.— verwendet. Die Immobilien, mit einem Erstellwert von Fr. 3,718,900.—, stehen noch mit Fr. 3,456,500.— zu Buch. Nach Vornahme der Abschreibungen auf den Immobilien im Betrage von Fr. 36,600.— erlaubt der Ueberschuss eine Verzinsung von 3 % des Anteilscheinkapitals.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Im Laufe der Berichtswoche sind uns an Umsatzangaben zugegangen:

	1938	1937
Gudo (Januar/Dezember)	41,300.—	34,900.—
Morcote (Januar/Dezember)	44,900.—	46,500.—
Lodrino (Januar/Dezember)	55,500.—	50,800.—

Für den Monat März 1939 verzeichnet **Brugg** im Vergleich zum gleichen Monat des Vorjahres eine Umsatzerhöhung um Fr. 10,900.— auf Fr. 107,700.—.

Wie wir der Lokalauflage der Konsumgenossenschaft **Delsberg** entnehmen, waren es am 21. März 24 Jahre her, dass die damalige Genossenschaft «Fortschritt» ihre Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einlud, die von rund 200 Genossenschaftern besucht war. Das Haupttraktandum bildete eine vorgesehene Statutenrevision dahingehend, die Generalversammlung durch eine Delegiertenversammlung abzulösen. Das System der Delegiertenversammlung wurde mit grossem Mehr angenommen und gleichzeitig auch die Firma in «Konsumgenossenschaft Delsberg» umgewandelt.

Wettingen, das durch seinen guten Abschluss in der Lage ist, eine Rückvergütung von 11 % auszuzahlen, hat beschlossen, seinen Mitgliedern ausserdem noch eine Extra-Prämie von 2 % nach Massgabe ihrer Bezüge in Form von Lebensmitteln zukommen zu lassen, um ihnen die Anlage eines Notvorrates für den Kriegsfall zu erleichtern.

Am 15. und 16. März veranstaltete **Zürich** für seine Verkäuferinnen zwei Vortragsabende in den Räumen seiner Bäckerei, die insgesamt von 375 Verkäuferinnen besucht wurden. Herr H. Dangelmeier referierte über die Entstehung und Entwicklung der Bäckerei. Weitere lehrreiche und aufmunternde Worte sprachen die Herren Temperli, Bichsel und Pfister. Anschliessend an die Vorträge wurden noch Co-op-Kaffee und Produkte der Bäckerei resp. Konditorei des L. V. degustiert, die allen Teilnehmern vortrefflich mundeten.

Frau Kissel aus Rheinfelden hielt am 13. April im Konsumgenossenschaftlichen Frauenverein **Kreuzlingen** einen Vortrag.

Der Konsumgenossenschaftliche Frauenverein **Oberburg** führt ab Mitte April einen Kleidermach-Kurs durch, der sich auf zehn Abende erstreckt und für Mitglieder des Frauenvereins Fr. 4.— kostet; für Nichtmitglieder beträgt das Kursgeld Fr. 5.—.

Kirchberg (B.) lässt am Montag, den 17. April, im Filialkreis Lyssach seinen Mitgliedern den Tonfilm «Wir bauen auf» vorführen. Am 22. April veranstaltet **Leysin** seinen jährlichen Unterhaltungsabend. Das Programm setzt sich aus Ansprachen, Genossenschaftsfilmen und anderen Produktionen zusammen. rn.

Konsumverein Horgen. Generalversammlung. (Mitg.) Die am Samstag, den 25. März, im Hotel Meierhof tagende ordentliche Generalversammlung war von Genossenschafterinnen und Genossenschaftern ausserordentlich stark besucht. Dem den Mitgliedern gedruckt zugestellten, sehr ausführlich gehaltenen Jahresbericht mit Rechnung ist zu entnehmen, dass die Mitgliederzahl pro Ende 1938 im ganzen 861 betrug. Der Gesamtumsatz betrug rd. 1.539.000 Fr., der Überschuss der Betriebsrechnung 92.000 Fr. Die Rückvergütung wurde auf 7 % angesetzt; zudem sollen an Arbeitslose 1000 Fr. und 800 Fr. an verschiedene gemeinnützige Institutionen der Gemeinde vergabt werden. Die Versammlung genehmigte diskussionslos Jahresbericht und Rechnung.

Als Rechnungsrevisoren wurden gewählt die Herren W. Kern-Schaffner, J. Bader und als Ersatzmann J. Berchtold.

In knapp 20 Minuten waren die ordentlichen Traktanden erledigt; so konnte der Vorsitzende dem als Gast anwesenden Hrn. Dr. F. Wartenweiler das Wort erteilen zu seinem Vortrag über: «Wo stehen wir Schweizer Genossenschafter im Sturm der Zeit?»

In sympathischem Thurgauer Dialekt führte der Vortragende aus, dass wir in einer ausserordentlich stürmischen Zeit leben und uns in unsern Weltanschauungen auf politischem und geistigem Gebiet infolge der Geschehnisse von Tag zu Tag neu einstellen müssen. Was draussen in der grossen Welt vor sich gehe, spiegle sich auch bei uns im kleinen, wirtschaftlich, politisch und auch in bezug auf die Genossenschaft.

Bezug nehmend auf die Geschehnisse in jüngster Zeit in Osteuropa gebe es in unserm lieben Schweizerlande unverbesserliche Optimisten, die glauben, dass wir uns ganz sicher fühlen können, aber auch eine sehr grosse Zahl von Pessimisten, die jetzt schon alles Selbstvertrauen verlören, statt den kommenden Geschehnissen mutig und tapfer ins Auge zu schauen.

Der Redner als guter Kenner skizzierte dann ziemlich ausführlich die Wirtschaftsverhältnisse im Dritten Reich (Wehrwirtschaft).

Der Vortragende führte dann aus, dass die Schweizer Konsumgenossenschaften die Devise befolgen sollen: Es ist der Beruf des Starken, dass er dem Schwachen helfe, dass er auch stark werde, und nicht: Es ist der Beruf des Schwachen, dass er dem Starken diene.

Zum Schlusse seines weitausholenden Vortrages appellierte der Vortragende noch mit warmen Worten an die Opferfreudigkeit der Genossenschafter in Beziehung auf die Emigranten- und Flüchtlingshilfe.

Vom Vorsitzenden wurde der sehr interessante Vortrag herzlich verdankt.

Soziale Arbeit

Lehrbeginn im Frühjahr.

(Mitg.) Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Berufsschulen den Lehrbeginn im Frühjahr unbedingt nötig macht und dass ein Lehrantritt mitten im Semester Störungen und Unannehmlichkeiten für Berufsschule und Lehrling zur Folge hat. Die Eltern tun deshalb gut daran, so rasch als möglich nach abgeklärter Berufswahl entweder selber eine passende Lehrstelle zu suchen oder aber bei der zuständigen Berufsberatungsstelle anzufragen, ob eine solche noch offen sei. In all jenen Fällen, wo innert nützlicher Frist keine passende Lehrstelle mehr beschafft werden kann, sollte rechtzeitig abgeklärt werden, wie das «Wartejahr» zweckmässig verwendet werden kann. Auch darüber geben die Berufsberater und Berufsberaterinnen gerne die nötige Auskunft.

Schweizer Jugendferien 1939.

* Auf Grund der erfreulichen Erfahrungen in den letzten Jahren führt die Schweizerische Stiftung Pro Juventute als Zentralstelle ihre Beratungs- und Vermittlungstätigkeit fort, um jungen Schweizern mit Rat und Tat die planvolle Ausgestaltung ihrer Ferien zu erleichtern. Das Arbeitsgebiet des laufenden Jahres umfasst unter anderem wieder die Vermittlung von Sprachferien in Familien für kürzere oder längere Dauer. Sprachferienkolonien in kleinen Gruppen, Vermittlung von Ferienaustausch für einzelne und ganze Schulklassen der verschiedenen Sprachgebiete, Ferienlager in den Bergen und im Ausland, Wanderungen für Auslandschweizer in der Heimat. Für den Besuch der Landesausstellung durch die Jugend sind geeignete Massnahmen in Vorbereitung (Unterkunft, Führungen usw.). Nähere Auskunft und Prospekte bei den Bezirksstellen und im Zentralsekretariat Pro Juventute, Schweizer Jugendferien, Seilergraben 1, Zürich.

Kreis VII
(Zürich und Schaffhausen.)

Frühjahrsversammlung

Sonntag, den 23. April 1939, morgens 9 Uhr, Volkshaus Winterthur.

(Wegen der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des V. S. K. um 8 Tage vorgeschoben.)

Geschäfte:

1. Protokoll der Herbstkonferenz.
2. Jahresbericht des Präsidenten.
3. Jahresrechnungen des Kreises VII pro 1938.
4. Jahresbeitrag pro 1939.
5. Subvention an das Genossenschaftliche Seminar.
6. Ausserordentliche Delegiertenversammlung des V. S. K. in Olten.
7. Geschäfte des V. S. K.:
   a) Jahresbericht und Rechnung pro 1938;
   b) Traktanden der Delegiertenversammlung vom 17./18. Juni letzten Jahres in Zürich. Referent: Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission.
8. Das neue zürcherische Wirtschaftsgesetz und die Konsumgenossenschaften. Referent: Herr Kantonsrat F. Heeb.
9. Ort der Herbstkonferenz.
10. Allgemeine Umfrage.

Gemeinsames Mittagessen.

Zahlreiche Beteiligung wird erwartet.

Namens des Kreisvorstandes VII:
Der Präsident: **H. Schlatter.**
Der Aktuar: **R. Stahel.**

Unterneuhaus, den 12. April 1939.

Da der schweizerische Staat geboren ist und sich nährt aus der Eigenart des schweizerischen Geistes und der schweizerischen Kultur, die im eigenartigen Aufbau unseres Staates nur ihre Übersetzung ins Politische gefunden haben, müssen vorab die Kräfte und die Träger des geistigen und kulturellen Lebens unseres Landes für den Dienst an diesem grossen Werke schweizerischer Kulturwahrung und Kulturwerbung mobilisiert werden: Verteidigung des schweizerischen Geistes nicht durch Defensive und Negation, sondern durch schöpferische Tat und schöpferische Aktion!

Der Bundesrat.

Kreis IXa
(Kanton Glarus, Linthgebiet und St. Galler-Oberland.)

EINLADUNG
zur ordentlichen Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 23. April 1939, vormittags 9½ Uhr, im Gasthause zum Bären, in Siebnen.

Traktanden:

1. Appell und Wahl von Stimmenzählern.
2. Abnahme der Jahresrechnung der Kreiskasse.
3. *a)* Besprechung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des V. S. K. pro 1938;
   b) Besprechung der Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. in Zürich. Referent zu Traktandum 3 ist Herr Dr. O Schär, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
4. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
5. Allfälliges.

Wir bitten die Vereine, die Zahl der Delegierten, die am Mittagessen teilnehmen, bis am 20. April dem Konsumverein Siebnen zu melden.

Der Kreisvorstand erwartet einen zahlreichen Besuch der Konferenz.

Mit genossenschaftlichem Gruss,

namens des Kreisvorstandes IXa:

Der Präsident: **Rud. Störi.**
Der Aktuar: **Alb. Würgler.**

Verein schweiz. Konsumverwalter

EINLADUNG
zur Frühjahrs-Konferenz

Montag, den 15. Mai 1939, vormittags 9½ Uhr, in Zürich, im grossen Sitzungssaal im 5. Stock des St. Annahofes, Eingang St. Annagasse (Lift)

Traktanden:

1. Jahres-, Kassa- und Revisorenbericht.
2. Mitteilungen des Vorstandes (Mutationen). Zuwendung an das Genossenschaftliche Seminar, Herbstkurse usw.
3. Kurzreferat von Verwalter O. Rüfenacht über: «Die genossenschaftliche Eigenproduktion und die Zweckgenossenschaften» (Appell zur Förderung).
4. Referat von Vertreter-Revisor E. Löliger über: «Aufgaben und Beobachtungen des Vertreter-Revisors».
5. Bericht von Herrn M. Maire, Vizepräsident der Verwaltungskommission des V. S. K. betr. «Landesversorgung mit lebenswichtigen Produkten».

12¾ Uhr: Mittagessen in der *Taverne Neuchâteloise* in der Landesausstellung.

Besichtigung der Landesausstellung.

Eintritt und Mittagessen gratis (Kasse Verwalterverein).

Für den Vorstand des Vereins schweiz. Konsumverwalter:

Der Präsident: **H. Rudin.**

Zürich, den 3. April 1939.

Verwaltungskommission

1. Den Verbandsvereinen der Westschweiz und des Kantons Tessin ist der Jahresbericht und die Jahresrechnung des V. S. K. pro 1938 in französischer Sprache zugestellt worden, und zwar in der Zahl der den Vereinen an der Delegiertenversammlung des V. S. K. zustehenden Delegierten plus ein Exemplar für das Vereinsarchiv.

2. Dem Konsumverein Berlingen ist zu seinem 25jährigen Bestehen am 5. April 1939 ein Glückwunschschreiben zugestellt worden.

3. Im Hinblick auf die anzulegenden Notvorräte in den Haushaltungen haben verschiedene Verbandsvereine den Wunsch ausgedrückt, Handzettel an die Mitglieder abzugeben.

Unsere Buchdruckerei ist in der Lage, solche Zettel an die Vereine zu liefern, und zwar zum Preise von Fr. 1.— per 100 Stück. Diejenigen Vereine, die diese Handzettel an ihre Mitglieder zur Verteilung bringen wollen, belieben ihre Bestellungen umgehend unserer Buchdruckerei zu übermitteln.

Dieser Handzettel hat folgenden Inhalt:

NOTVORRÄTE

Was Sie darüber wissen müssen!

Wir werden häufig um Auskunft ersucht, welche Lebensmittel sich am besten als Notvorrat eignen und in welchen Mengen sie vorrätig gehalten werden sollen. Ferner möchte man über die Haltbarkeit der einzelnen Waren orientiert sein.

Für einen Haushalt von 4 Personen können wir die folgenden Lebensmittel und Quantitäten und als Notvorrat für etwa 2 Monate empfehlen:

Zucker, unbegrenzt haltbar trocken aufbewahren	10 Kilo
Reis, 1 Jahr haltbar, in Vorratsbüchse aufbewahren	5 Kilo
Teigwaren, ½ Jahr haltbar, gewöhnliche, ohne Eierzusatz sind länger haltbar, in Vorratsbüchsen aufbewahren	4 Kilo
Erbsen, Bohnen, Linsen, ½ Jahr haltbar, in Vorratsbüchse je	2 Kilo
Rollgerste, ½ Jahr haltbar, in Vorratsbüchse aufbewahren	1 Kilo
Haferflocken, Mehl, Griess, abgepackt, 1 bis 2 Monate haltbar, je	2 Kilo
Salatöl, 1 Jahr haltbar, Flaschen in schwarzes Papier einwickeln	2 Liter
Kochfett CO-OP, ½ Jahr haltbar, in schwarzes Papier einwickeln	2 Kilo
Kondensmilch, gezuckert, ½ Jahr haltbar, kühl lagern	2 Büchsen
Dörrobst, Birnen, Aepfel, Zwetschgen, Aprikosen, ½ Jahr haltbar, am besten in Vorratsbüchse aufbewahren	2 Kilo
Fischkonserven, Thon, Sardinen, Pilchards, 1 Jahr haltbar je	3 Büchsen
Corned beef, 1 Jahr haltbar, an kühlem Ort lagern	2 Büchsen

Kochsalz, trocken lagern, unbegrenzt haltbar	2 Kilo
Diverse Gewürze, trocken in Separatbüchse aufbewahren	beliebig
Kakao, 4 Monate haltbar, in Büchsen aufbewahren	2 Kilo
Tee, unbegrenzt haltbar, wenn gut verschlossen	½ Kilo
Kartoffeln, im kühlen Keller lagern	25 Kilo
Konfitüren und Honig, unbegrenzt haltbar	beliebig

Zu gegebener Zeit empfiehlt es sich Eier in Wasserglas zu konservieren. Fleisch-, Fisch- und Gemüsekonserven, Honig, Konfitüren und Sirup brauchen nicht in einem Behälter aufbewahrt werden. Am besten im kühlen, luftigen Keller. Die Küche ist als Vorratsort nicht geeignet, weil sie zu viel Feuchtigkeit aufweist, was die Büchsen angreift. Büchsen mit aufgeblähten Deckeln sind sofort zu beseitigen, da der Inhalt verdorben ist. Für die Vorratshaltung von Fleischkonserven kommen nur die Dauerkonserven in Betracht. Fett und Butter muss vor dem Licht geschützt werden, am besten ist einsieden in irdenen Topf. Es sollen möglichst abgepackte Waren angeschafft werden, welche sofort mit dem Datum zu bezeichnen sind. Vom Notvorrat soll stetsfort gebraucht werden und jedes gebrauchte Quantum ist sofort wieder zu ersetzen. Die Waren sind vor allem vor Mäusen, Insekten, vor Feuchtigkeit und Licht zu schützen. Die Vorräte brauchen nicht auf einmal, sondern können nach und nach angesammelt werden. Wer diese Regeln genau befolgt, hat gut vorgesorgt und wird vor Schaden bewahrt bleiben.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind überwiesen worden:

Fr. 300.— vom Allg. Konsumverein Luzern,
» 60.— von den Teilnehmern des Vorbereitungskurses für höhere Fachprüfungen vom 16. Januar bis 31. März 1939 im Freidorf.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

* * *

Mitteilung an die Vorstände der Verbandsvereine.

(Mitg. im «Bulletin» No. 82 vom 6. April 1939.)

Der Nationalrat wie der Ständerat haben nun übereinstimmend beschlossen, die Maximalbelastung der Konsumvereine durch die Ausgleichsteuer auf $7\frac{1}{2}$‰ festzulegen. Bei dieser Sachlage wird die kürzlich angekündigte ausserordentliche Delegiertenversammlung zur Notwendigkeit. Als einziges Traktandum dieser Versammlung wird vorgesehen: «Stellungnahme des V. S. K. zu der Volksabstimmung zu der Ausgleichsteuer.»

Eine förmliche Einladung wird den Verbandsvereinen noch zugehen. Inzwischen möchten wir jedoch die Vorstände der Verbandsvereine bereits heute darauf aufmerksam machen, dass es erwünscht ist, wenn jeder Verbandsverein vor dem 30. April eine Sitzung seines Vorstandes einberuft, in welcher die Angelegenheit besprochen wird.

Zu erwähnen ist, dass alle die Verbandsvereine, die weniger als Fr. 200,000.— Umsatz im Jahr haben, steuerfrei bleiben, alle anderen, die mehr Umsatz haben, zur Ausgleichsteuer herangezogen werden sollen. Die Mehrzahl unserer Verbandsvereine bleibt also vorerst von dieser Ausgleichsteuer verschont. Die Vorstände dieser Vereine müssen sich demnach überlegen, ob sie nach dem Grundsatze: «Alle für einander» die Interessen der steuerpflichtigen grösseren Konsumvereine als die ihrigen erachten und schützen wollen, oder ob jeder nur für sich selber sorgen will.

Wir gewärtigen, dass die Vorstände aller Verbandsvereine diese Frage vor der Delegiertenversammlung besprechen werden.

Weitere Nachrichten über diese Angelegenheit werden fortlaufend im «Bulletin» und der übrigen Verbandspresse erscheinen und damit zur Kenntnis der Vorstände unserer Verbandsvereine gelangen.

Die Verwaltungskommission.

Der schweizerische Staatsgedanke ist nicht aus der Rasse, nicht aus dem Fleisch, er ist aus dem Geist geboren. Es ist doch etwas Grossartiges, etwas Monumentales, dass um den Gotthard, den Berg der Scheidung und den Pass der Verbindung, eine gewaltig grosse Idee ihre Menschwerdung, ihre Staatwerdung feiern durfte, eine europäische, eine universelle Idee: die Idee einer geistigen Gemeinschaft der Völker und der abendländischen Kulturen!

Der Bundesrat.

Arbeitsmarkt

Angebot.

27jähriger, an flinkes, sauberes und exaktes Arbeiten gewöhnter **Bäcker-Konditor** sucht Stelle mit Antritt nach Uebereinkunft in gangbare Konsumbäckerei als Alleinarbeiter oder in grösseren Betrieb. Gute Referenzen und Zeugnisse zu Diensten. Kaution kann geleistet werden. Offerten sind zu richten an **O. Walde,** Postheiristr. 8, **Solothurn.**

Kaufmännischer Angestellter, mittleren Alters, mit Bank- und Handelspraxis, sowie Sprachkenntnissen, an selbständiges Arbeiten gewöhnt, sucht Stelle als *Verwalter* oder auf Bureau. Offerten unter Chiffre J. F. 41 erbeten an V. S. K., Basel 2.

Tüchtige, zuverlässige, deutsch und französisch sprechende, 20jährige **Verkäuferin,** mit gut bestandener Lehrabschlussprüfung und **viermonatigem Ausbildungskurs im Genossenschaftlichen Seminar im Freidorf,** mit Diplom, sucht Stelle in grösseren Konsumverein. Offerten erbeten unter Chiffre L. R. 43 an den V. S. K., Basel 2.

Handelsregister und Genossenschaften.

(3. Fortsetzung.)

Denkbar ist ferner, dass die Statuten einen automatischen Verlust der Mitgliedschaft vorsehen, wenn ein Genosse nicht mehr die für den Beitritt von ihm verlangten Eigenschaften aufweist, z. B. kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr betreibt, nicht mehr Hauseigentümer ist, nicht mehr in der Gemeinde wohnt, einer bestimmten politischen Partei nicht mehr angehört, usw. (BGE. 48 II, 360 ff.; Stampa, No. 137; Burckhardt, No. 1534 III). Dagegen hört die Mitgliedschaft nicht schon deswegen auf, weil jemand seine Beiträge nicht bezahlt, und es die Genossenschaft unterlässt, die Beiträge einzutreiben (Zeitschr. d. bern. Jur. V. 57, Seite 318 ff.).

Was die Ausschliessung eines Mitgliedes anbelangt, so ist zu beachten, dass es im Gegensatz zum Vereinsrecht (Art. 72 ZGB.) einen Ausschluss ohne Angabe von Gründen nicht gibt. Es wird sich daher regelmässig empfehlen, dass die Statuten die Fälle bestimmen, in welchen ein Ausschluss stattfinden kann. Fehlt es an einer solchen Regelung, so kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Nach der Rechtsprechung liegen für einen Genossenschafter wichtige Gründe zur Aufhebung der Mitgliedschaft dann vor, wenn die wesentlichen Voraussetzungen persönlicher oder sachlicher Art, unter welchen der Beitritt erfolgte, nicht oder nicht mehr vorhanden sind, so dass die Erreichung der mit dem Beitritt verfolgten Ziele unmöglich oder namhaft erschwert ist (Zeitschr. d. bern. Jur. V. 48, Seite 227). Zuständig zum Ausschluss ist die Generalversammlung, wenn die Statuten nicht die Verwaltung damit beauftragen. Aber auch in diesem Falle bleibt dem Ausgeschlossenen das Recht der Weiterziehung an die Generalversammlung gewahrt. Ebenso kann er den Richter anrufen (Art. 846 OR.). Statutenbestimmungen, welche den Rekurs an die Generalversammlung oder die Anrufung des Richters ausschliessen, sind zu beanstanden. Es kann also nicht, wie dies früher etwa vorkam (BGE. 38 II, 107 ff.) und im Vereinsrecht auch heute noch zulässig ist (Art. 72, Abs. 1 und 2 ZGB.), ein Verbot der Beschreitung des Rechtsweges gegenüber einer Ausschlussverfügung der Generalversammlung durch den von ihr betroffenen Genossenschafter in den Statuten vorgesehen werden. Für die Überprüfungsbefugnis des Richters vgl. BGE. 40 II, 378.

Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft ist grundsätzlich persönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie behält diesen Charakter auch bei, wenn von der Genossenschaft auf den Namen lautende Anteilscheine — Inhaberanteilscheine sind unzulässig (Art. 853, Abs. 3, OR.) — ausgestellt werden. Eine Verselbständigung des Mitgliedschaftsrechtes im Sinne einer wertpapiermässigen Verbriefung in solchen Urkunden wie bei der Aktie dergestalt, dass deren Übertragung den Erwerber ohne weiteres zum Genossenschafter machen würde, findet nicht statt. Die Anteilscheine haben vielmehr nur den Charakter von Beweisurkunden; sie verbriefen lediglich die genossenschaftlichen Forderungsrechte der darin genannten Personen in bezug auf Zins, Abfindungsanspruch und Liquidationsquote. Ihre Übertragung, welche auf dem Wege der gewöhnlichen Zession zu erfolgen hat, sofern sie nicht durch die Statuten überhaupt ausgeschlossen ist — die Übertragung kann auch von Bedingungen (Genehmigung durch die Verwaltung u. dgl.) abhängig gemacht werden — bewirkt daher nicht die Nachfolge in das Mitgliedschaftsrecht als solches, sondern bloss den Übergang der vermögensrechtlichen Ansprüche auf den Erwerber (BGE. 53 II, 294). Art. 849, Abs. 1, OR. erklärt ausdrücklich, dass der Erwerber erst durch einen dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Aufnahmebeschluss — der Beitritt muss auch hier schriftlich erklärt werden — Genossenschafter wird. Solange der Erwerber nicht als Genossenschafter aufgenommen ist, steht die Ausübung des persönlichen Mitgliedschaftsrechtes dem Veräusserer zu (Art. 849, Abs. 2, OR; Schweiz. Jur. Ztg. 23, Seite 247, No. 199; 26, Seite 9, No. 7).

An drei Stellen hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft durchbrochen:

a) Die Statuten können vorsehen, dass im Todesfalle die Mitgliedschaft ohne weiteres auf die Erben übergeht (Art. 847, Abs 2, OR.). Tun sie es nicht, so erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tode des Genossenschafters (Art. 847, Abs. 1, OR.; Zeitschr. d. bern. Jur. V. 58, Seite 451), eventuell wenn die Statuten dies bestimmen, allerdings auch dann erst auf Ende des betreffenden Geschäftsjahres. Die Erben werden dann nicht Genossenschafter, können aber doch in gewissem Sinne bis zum Ende des Geschäftsjahres die Mitgliedschaft fortsetzen und insbesondere die genossenschaftlichen Einrichtungen benutzen. Für die Beteiligung an der Genossenschaft haben sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen (Art. 847, Abs. 4, OR.). Falls dem Gesetz entsprechend die Mitgliedschaft mit dem Tode des Genossenschafters erlischt, können die Statuten bestimmen, dass die Erben oder einer unter mehreren Erben auf schriftliches Begehren als Mitglied anerkannt werden müssen. Sofern, mangels anderer Regelung in den Statuten die Mitgliedschaft mit dem Tode erlischt, so gehen auf die Erben nur die aus den Anteilscheinen und Mitgliederbeiträgen sowie einer allfälligen persönlichen Haftung und Nachschusspflicht sich ergebenden Verbindlichkeiten und allfällige vermögensrechtliche Ansprüche aus den Anteilscheinen über.

b) Wenn die Mitgliedschaft mit dem Eigentum an einem Grundstück oder dem wirtschaftlichen Betrieb eines solchen verknüpft ist, so können die Statuten vorschreiben, dass mit der Veräusserung des Grundstückes oder mit der Übernahme des wirtschaftlichen Betriebes die Mitgliedschaft ohne weiteres auf den Erwerber oder den Übernehmer übergeht. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Bestimmung als Recht der Genossenschaft im Grundbuche vorgemerkt ist (Art. 850 OR.). Der auf diese Weise Mitglied gewordene kann jedoch wie ein anderer Genossenschafter entsprechend den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen austreten (Art. 851 OR.). Es würde also dem Gesetz nicht entsprechen, wenn in einem solchen Falle in den Statuten vorgesehen würde, dass ein Ausscheiden nur möglich ist im Zusammenhang mit der Veräusserung des Grundstückes.

c) Endlich können die Statuten, wenn die Zugehörigkeit einer Genossenschaft mit einem Vertrage, also namentlich einem Versicherungsvertrage ver-

knüpft ist, vorsehen, dass die Mitgliedschaft mit der Übernahme des Vertrages ohne weiteres auf den Rechtsnachfolger übergeht (Art. 849, Abs. 3, OR.).

Mit dem Austritt aus der Genossenschaft fallen für das austretende Mitglied auch alle Verpflichtungen aus Verträgen der Genossenschaft dahin, soweit nicht deren Statuten die Fortdauer solcher Verpflichtungen vorsehen oder aber der Austritt nur unter dem Vorbehalt der Fortdauer solcher Verpflichtungen erfolgt oder endlich der Austritt wegen Arglist nach Art. 2 ZGB. rechtsunwirksam ist (Zeitschr. d. bern. Jur. V. 57, Seite 373).

5. Bestimmungen über die persönliche Haftung und die Nachschusspflicht der Genossenschafter[7]).

Während nach dem bisherigen Recht sämtliche Mitglieder einer Genossenschaft subsidiär solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft hafteten, sofern in den Statuten eine Bestimmung, durch welche diese Haftbarkeit ausgeschlossen wird, nicht enthalten oder nicht gehörig veröffentlicht worden war (Art. 689 alt OR.), haftet nach neuem Recht das Genossenschaftsvermögen ausschliesslich, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen (Art. 868 OR.). Dagegen können die Statuten, mit Ausnahme der konzessionierten Versicherungsgenossenschaften, die unbeschränkte oder beschränkte persönliche Haftung der Mitglieder anordnen. In ersterem Falle haften die Genossenschafter wie im bisherigen Recht für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch, soweit die Gläubiger im Genossenschaftskonkurse zu Verlust kommen. Sie haften unter sich solidarisch, d. h. nicht solidarisch mit dem Hauptschuldner für dasjenige, was durch den Hauptschuldner, nämlich die Genossenschaft nicht geleistet worden ist (vgl. Art. 869 OR. und Schweiz. Jur. Ztg. 26, Seite 332, No. 65). In letzterem Falle, wenn die Haftung der Mitglieder eine beschränkte ist, kann durch die Statuten sowohl eine beschränkte solidarische Haftung (z. B. bis zum Gesamtbetrage von Fr. 10,000.—), wie eine beschränkte Haftung ohne Solidarität vorgesehen werden (z.B.: «Im Falle von nicht gedeckten Schulden sind die Mitglieder nicht solidarisch, aber im Verhältnis zur Anzahl der vorhandenen Mitglieder persönlich bis zum Maximalbetrage von Fr. 1000.— haftbar»). Auch bei der beschränkten Haftung erstreckt sich die Verpflichtung der Genossenschafter auf sämtliche im Konkurse der Genossenschaft ungedeckt bleibenden Verbindlichkeiten, die Mitglieder können aber über die Mitgliederbeiträge und Einzahlung ihrer Genossenschaftsanteile hinaus höchstens bis zu dem in den Statuten aufgeführten bestimmten Kapitalbetrage in Anspruch genommen werden. Wo Anteilscheine bestehen, ist der Haftungsbetrag für die einzelnen Genossenschafter nach dem Betrag ihrer Anteilscheine zu bestimmen (Art. 870 OR.). Wie Gerwig (Die Genossenschaft, Basler Vorträge, Seite 174 ff.) mit Recht bemerkt, ist leider im Gesetz die Frage nicht gelöst worden, ob die beschränkte Haftung im Zweifel bei Unklarheit der Statuten Solidarhaft ist oder nicht. Solidarhaft würde beispielsweise bei einer Genossenschaft mit oberer Haftungsgrenze von Fr. 1000.— pro Kopf und einem Verlust von Fr. 500.— pro Kopf dazu führen, dass B Fr. 800.— zahlen müsste, wenn A nur Fr. 200.— aufbringt, während es ohne Solidarität bei der Belastung mit Fr. 500.— bliebe.

Angesichts dieser Sachlage werden die Registerbehörden darauf dringen müssen, dass die Statuten eine klare Regelung der Haftungsverhältnisse enthalten, wenn vom Grundsatz des Ausschlusses der persönlichen Haftbarkeit abgewichen werden soll. Ungültig sind insbesondere Bestimmungen der Statuten, welche die Haftung auf bestimmte Zeit (z. B. wenn das Genossenschaftsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, so haften die Mitglieder bis 1. Januar 1943 solidarisch; von diesem Zeitpunkt an ist jede Haftung der Mitglieder ausgeschlossen) oder auf besondere Verbindlichkeiten oder auf einzelne Gruppen von Mitgliedern beschränken (Art. 872 OR.). Während unter der Herrschaft des alten Rechtes es etwa vorkam, dass die persönliche Haftung grundsätzlich ausgeschlossen, die Mitglieder aber solidarisch haftbar erklärt wurden für durch Generalversammlungsbeschluss aufgenommene Anleihen oder einen bei der ..... Bank aufgenommenen Kredit (vgl. BGE. 57 II, 518 ff., ferner Zeitschr. d. bern. Jur. V. 60, Seite 569 ff.; 58, Seite 589 ff.), ist dies inskünftig nicht mehr zulässig. In der Übergangszeit bis zum 30. Juni 1942 bleibt eine solche Vorschrift allerdings in Kraft (Art. 2, Schl. u. Überg. best. z. OR.). Nachher müssen die Statuten revidiert werden. Die Haftung der Genossenschafter für solch ein vor 1. Juli 1937 eingegangenes Darlehen bleibt aber auch nach 1. Juli 1942 bestehen, indem laut Art. 7, Schl. u. Überg. best. z. OR. die Rechte der im Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Gesetzes vorhandenen Gläubiger durch die neuen Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.

An Stelle oder neben der persönlichen Haftung können die Statuten die Genossenschafter auch zur Leistung von Nachschüssen verpflichten, jedoch im Gegensatz zum früheren Recht nur zur Deckung von Bilanzverlusten, nicht auch dann, wenn eine Ausdehnung des Geschäftsumfanges weitere Mittel erfordert (BGE. 49 II, 387). Die Nachschusspflicht kann wie die Haftung unbeschränkt oder beschränkt sein, wobei es Sache der Beteiligten ist, in den Statuten eventuell Bestimmungen über die Verteilung der Nachschüsse auf die einzelnen Mitglieder vorzusehen (Art. 871 OR.). Im Gegensatz zur persönlichen Haftung können auch die Statuten von konzessionierten Versicherungsgenossenschaften eine Nachschusspflicht vorschreiben.

6. Vorschriften über die Organisation, Vertretung, Statutenänderung und Beschlussfassung in der Generalversammlung (Art. 833, Ziff. 6, OR.).

a) b e t r. d i e O r g a n i s a t i o n.

Von besonderem Interesse sind hier, wie Gerwig (a. a. O., Seite 187) erwähnt, jene Vorschriften, welche es gestatten, die Generalversammlung ganz oder teilweise durch andere Organe zu ersetzen. Grundsätzlich ist die Generalversammlung, an der jeder das gleiche Stimmrecht hat, an der jeder persönlich teilnehmen und seinen Einfluss geltend machen kann, das oberste Organ der Genossenschaft, vom Gesetz (Art. 879 OR.) mit unentziehbaren Befugnissen, wie Statutenrevision, Wahl und Entlastung der Verwaltung, Wahl der Kontrollstelle,

[7]) Vgl. auch Verordnung des Bundesgerichtes über den Genossenschaftskonkurs vom 20. Dezember 1937.

Abnahme von Rechnung und Bilanz, Verwendung des Reinertrages usw. ausgestattet. Indessen können bei Genossenschaften, die mehr als dreihundert Mitglieder zählen oder bei denen die Mehrheit der Mitglieder aus Genossenschaften [8]) besteht, die Statuten die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil durch Urabstimmung (Art. 880 OR.) ausüben lassen oder auch an eine Delegiertenversammlung übertragen, wobei Zusammensetzung (Zahl der Delegierten), Wahlart (Voraussetzungen der Wählbarkeit, Durchführung der Wahl und Dauer des Mandates) und Einberufung der Delegiertenversammlung durch die Statuten bestimmt werden (Art. 892 OR.). Ähnliches gilt für die Genossenschaftsverbände (Art. 922 OR.). Darüberhin ist konzessionierten Versicherungsgenossenschaften mit über 1000 Mitgliedern gestattet, die Befugnisse der Generalversammlung ganz oder zum Teil der Verwaltung zu übertragen. Unübertragbar aber bleiben nach Art. 893, Abs. 2, OR. die Befugnisse der Generalversammlung zur Einführung oder Vermehrung der Nachschusspflicht, zur Auflösung und zur Fusion der Genossenschaft.

Viele Statuten werden auch die Kompetenzen der Verwaltung und der Kontrollstelle näher ordnen. Hinsichtlich der letzteren wird in Art. 910 OR. ausdrücklich vorgesehen, dass die Statuten über die Organisation der Kontrollstelle weitergehende Bestimmungen treffen, ihre Befugnisse und Pflichten ausdehnen und insbesondere die Vornahme von Zwischenrevisionen vorsehen können. Auch eine periodische Revision der gesamten Geschäftsführung neben der ordentlichen Kontrolle durch besondere Revisoren oder Revisionsverbände (insbesondere auch ein Genossenschaftsverband, dem die Genossenschaft als Mitglied angehört, Art. 924, Abs. 1, OR.) kann angeordnet werden.

Zugelassen wurde in der Praxis, dass dem Kontrollorgan — bei manchen Genossenschaften der Aufsichtsrat — vereinzelt die Mitwirkung bei Verwaltungshandlungen eingeräumt wird, wie z. B. bei Darlehen an Mitglieder der Verwaltung oder bei Prozessen gegen dieselben. Gelegentlich muss die Verwaltung auch bei bedeutenderen Vertragsabschlüssen die Zustimmung der Kontrollstelle einholen. Man ging dabei davon aus, dass die in Art. 731, Abs. 1, OR. im Aktiengesellschaftsrecht enthaltene Vorschrift, wonach der Kontrollstelle keine Aufgaben der Verwaltung übertragen werden dürfen, sich in Art. 906 OR. nicht findet und nahm an, dass der Gesetzgeber bei der Genossenschaft in dieser Hinsicht etwas mehr Freiheit walten lassen wollte als bei der Aktiengesellschaft, wo gewichtige Gründe für eine deutliche Trennung zwischen Verwaltungs- und Kontrollorganen sprechen. Beanstandet wurde dagegen, wenn die Statuten den Revisoren gestatteten, auch fehlbare Mitglieder der Verwaltung provisorisch in ihren Funktionen einzustellen. Denn Art. 890 OR. weist diese Kompetenz in erster Linie der Generalversammlung zu. Eine einstweilige Einstellung kann nach Art. 905 OR. von der Verwaltung verfügt werden. Der Kontrollstelle kommt diese Befugnis nicht zu. Dagegen kann sie nötigenfalls die Generalversammlung einberufen (Art. 881, Abs. 1, OR.).

[8]) In der Praxis wird Art. 892 OR. auch dann angewandt, wenn die Mehrheit der Mitglieder aus öffentlich rechtlichen Körperschaften, z. B. Gemeinden besteht.

b) betr. die Vertretung.

Hervorzuheben ist hier wohl nur die Befugnis, welche das Gesetz den Statuten in Art. 898 OR. einräumt. Danach können die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigt werden, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen (vgl. im übrigen Seite 28 ff. hievor und Seite 54 ff. hienach).

c) betr. die Statutenänderung.

Kraft zwingender gesetzlicher Vorschrift bedarf es für die Abänderung der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sollen die Bedingungen für diese Beschlüsse noch erschwert werden, so müssen die Statuten entsprechende Bestimmungen enthalten.

d) betr. die Beschlussfassung in der Generalversammlung.

Von Gesetzes wegen (Art. 888, Abs. 1, OR.) gilt die Regel, dass, soweit das Gesetz (Art. 888, Abs. 2, 889 und 914, Ziff. 11, OR.) oder die Statuten es nicht anders bestimmen, die Generalversammlung ihre Beschlüsse fasst und ihre Wahlen vollzieht, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung ist also, wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben — von Art. 889 und 914 OR. abgesehen —, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Es muss auch nicht die absolute Mehrheit der vertretenen Genossenschafter zustimmen, sondern bei der Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die berücksichtigt, welche von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht haben. Die Statuten vieler Genossenschaften werden sowohl die Anwesenheit eines bestimmten Teiles der Mitglieder verlangen, wie auch in andern als in den vom Gesetze vorgeschriebenen Fällen besondere qualifizierte Mehrheiten fordern. Namentlich wird bei Genossenschaften, an denen ein öffentliches Gemeinwesen stark beteiligt ist, man denke z. B. an gemeinnützige Baugenossenschaften, Markthallegenossenschaften u. dgl., die mit öffentlichen Geldern errichtet worden sind, der betr. Gemeinde bzw. dem Staate daran liegen, dass Beschlüsse der Generalversammlung über Gegenstände, an denen das Gemeinwesen ein erhebliches Interesse besitzt (Festsetzung der Mietzinse, Verkauf von Liegenschaften, Verteilung des Reingewinnes, Statutenänderungen, Auflösung), nicht ohne die Zustimmung der Vertreter des Gemeinwesens gefasst werden können. Eine solche Regelung ist im Rahmen von Art. 888 OR. möglich. Denn wenn die Statuten ein qualifiziertes Mehr, z. B. eine Beschlussfassung mit $^2/_3$ oder $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen vorschreiben können, so dürfen sie auch bestimmen, dass für gewisse Gegenstände ein Beschluss der Generalversammlung nur zustande kommt, wenn der Genossenschafter Gemeinde ..... dem Beschluss zustimmt. Dies dürfte wohl auch der Sinn von Art. 833, Ziff 7, OR. sein, wonach die Statuten Beschränkungen und Erweiterungen in der Ausübung des Stimmrechtes vorschreiben können. Denn was die Bestimmung angesichts von Art. 885 OR., wonach

jeder Genossenschafter in der Generalversammlung eine Stimme hat, sonst bedeuten soll, ist nicht erfindlich. Unzulässig aber wäre eine Statutenbestimmung, wonach zur Gültigkeit der Beschlüsse über die Abänderung der Statuten oder auch anderer Traktanden ausser einer Mehrheit von $^{3}/_{4}$ der erschienenen Genossenschafter erforderlich ist, dass die vorgeschriebene Stimmenmehrheit $^{3}/_{4}$ des Gesamtbetrages der Anteilscheine vereinigt, da hierdurch der Grundsatz von Art. 885 OR., wonach jeder Genosse eine Stimme hat, verletzt wird. Dagegen könnte natürlich in den Statuten einstimmige Annahme eines Beschlusses verlangt werden.

Mit Rücksicht darauf, dass alle Genossenschafter in gleichen Rechten und Pflichten stehen und in der Generalversammlung je eine Stimme haben, fragt es sich, ob sog. Passivmitglieder oder Ehrenmitglieder (bei Milchgenossenschaften auch etwa sog. Gastbauern) nach neuem Recht noch zulässig sind. Wenn sich derartige Bestimmungen auch nicht so oft wie bei Vereinen in den Statuten von Genossenschaften vorfinden, so ist doch zu bemerken, dass Passivmitglieder etwa bei genossenschaftlich organisierten Krankenkassen vorkommen. Auch Berufsverbände ermöglichen gelegentlich einem Berufsgenossen, der sich vom Geschäft zurückgezogen hat, dem Verbande weiterhin als Passivmitglied oder Ehrenmitglied anzugehören. Das Gesetz trägt diesem Bedürfnis nicht Rechnung. Aber es wäre unbillig, solche Statutenvorschriften als gesetzwidrig zu beanstanden. Vielmehr ist die Frage wohl so zu lösen, dass Passiv- und Ehrenmitglieder wie auch Gastbauern rechtlich nicht den Charakter von Mitgliedern haben, weil ihnen das wichtigste Mitgliedschaftsrecht, das Stimmrecht fehlt.

7. Berechnung und Verwendung des Rechnungsergebnisses und des Liquidationsüberschusses.
(Art. 833, Ziff. 8, OR.).

Denkbar ist hier, dass die Statuten strengere und eingehendere Grundsätze über die Errichtung der Bilanz aufstellen, ferner die Verteilung des Reinertrages und die Verwendung des Liquidationserlöses regeln, wobei insbesondere zu beachten ist, dass, von Kreditgenossenschaften abgesehen, die auf die Anteilscheine entfallende Quote des Reinertrages den landesüblichen Zinsfuss für langfristige Darlehen nicht übersteigen darf (Art. 859, Abs. 3, und 861, Abs. 3, OR.). Natürlich dürfen die Statuten auch nicht Bestimmungen aufweisen, wonach die Reserven in geringerem Masse Zuweisungen erhalten sollen als vom Gesetz vorgeschrieben (Art. 860 und 861 OR.). Bei Schweigen der Statuten werden weder der Reinertrag noch der Liquidationsüberschuss verteilt. (Vgl. Art. 859, Abs. 1, und 913, Abs. 4, OR.). Da dies nicht in allen Fällen konvenieren dürfte, werden die Statuten meistens darüber irgendwelche Bestimmungen enthalten.

Aber abgesehen von dem in Art. 833 OR. vorgesehenen bedingt notwendigen Inhalt, werden die Statuten in vielen Fällen noch Bestimmungen aufweisen, die vom Gesetze nicht vorgeschrieben sind.

Möglich ist z. B. auch, die Dauer der Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit zu beschränken, z. B. vorzuschreiben, dass die Genossenschaft 10 Jahre dauern und sodann jeweils um die gleiche Zeitspanne verlängert gelten soll, wenn nicht 10 Monate vor Ablauf der 10-jährigen Frist die Auflösung beschlossen wird, wie dies in den Statuten der «Neuen Käsereigenossenschaft Oberburg» vorgesehen war (BGE. 45 II, 651).

Denkbar ist ferner, dass in den Statuten bestimmte Konventionalstrafen (z. B. Bussen) für Nichterfüllung der Mitgliederpflichten vorgesehen werden (von Thur, Schweiz. Obligationenrecht, Seite 665; Zeitschr. d. bern. Jur. V. 69, Seite 297 ff.; 51, Seite 617). Auch solche Bestimmungen hat der Registerführer zu überprüfen. Soweit sie mit einer zwingenden Vorschrift des Gesetzes im Widerspruch stehen, sind sie zu beanstanden.

C. Der Protokollauszug über die Gründungsversammlung.

Art. 28, Abs. 2, HRegV., schreibt vor:

«Beruhen die einzutragenden Tatsachen auf Beschlüssen oder Wahlen von Organen einer juristischen Person, so ist, sofern das Gesetz nicht eine öffentliche Urkunde vorschreibt, ein von einer Urkundsperson zu beglaubigender Auszug aus dem Protokoll des Organs als Beleg zur Anmeldung einzureichen.» Im Gegensatz zur Aktiengesellschaft bedarf es für die Gründung einer Genossenschaft keiner öffentlichen Urkunde [9]). Wenn es die Beteiligten wünschen, können sie natürlich einen Notar beiziehen und ihn mit der Abfassung einer öffentlichen Urkunde beauftragen. Meist wird schon der Kosten wegen davon Umgang genommen werden. Dagegen muss über die Gründung, wie über alle Verhandlungen der Generalversammlung ein Protokoll aufgenommen werden (vgl. Art. 902, Abs. 3, OR.). Da das Gesetz (Art. 830 und 834 OR.) eine konstituierende V e r s a m m l u n g fordert, ist eine Gründung durch blossen Zirkulationsbeschluss ausgeschlossen.

Wie hat nun solch ein Gründungsprotokoll auszusehen? U. E. sollte es etwa folgendes enthalten:

1. Tag, Datum, Ort und Stunde der Generalversammlung.

2. Konstituierung der Versammlung: Erwähnung des Tagespräsidenten, des Sekretärs, welcher das Protokoll abzufassen hat und allfälliger Stimmenzähler mit Namen, Beruf und Wohnort.

3. Angabe der Tagesordnung und Angabe, wie die Einberufung der Versammlung erfolgt ist: durch persönliche Einladung, Bekanntmachung im Amtsanzeiger, öffentlichen Anschlag usw.

4. Namen, Beruf und Wohnort der anwesenden Personen; eventuell kann nur die Zahl der erschienenen Personen erwähnt und auf eine Präsenzliste verwiesen werden. Sofern einige der anwesenden Personen nicht im eigenen Namen handeln, sondern andere Personen, Gesellschaften oder Korporationen vertreten, sollte dies im Protokoll hervorgehoben und festgestellt werden, dass sie laut vorgewiesener Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Die Vollmachten sind dem Gründungsprotokoll beizulegen. Sie werden am besten am Ende des Protokolles textlich reproduziert.

[9]) Eine öffentliche Urkunde ist im Genossenschaftsrecht nur vorgeschrieben für die Herabsetzung oder Aufhebung von Anteilscheinen (Art. 874, Abs. 2, und Art. 734 OR., vgl. unten Seite 69 ff.).

(Fortsetzung folgt.)